



Rechtsschutzbericht 2016

der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Inhalt

Vorwort	5
Rechtsschutz	6
Arbeitsrechtsschutz.....	7
Rechtsschutz für Betriebsratskörperschaften.....	18
Rechtsschutz in Insolvenzverfahren.....	20
Sozialrechtsschutz	23
Lehrlings- und Jugendrechtsschutz.....	29
Konsumentenrechtsschutz.....	35
Miet- und Wohnrechtsschutz	42

Soweit in den folgenden Ausführungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Abkürzung „BK“ bei den Tabellen-Übersichten steht für Bezirkskammern, die Abkürzung „AK IBK“ steht für die Fachabteilungen in der Arbeiterkammer in Innsbruck.

Die Zahlen bei den Beratungen sind zur besseren Darstellung gerundet.

Vorwort

Arbeiterkammer Tirol - Mit Recht auf Ihrer Seite. Gemäß diesem Motto ist der AK Rechtsschutz einer unserer Schwerpunkte im Einsatz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das zeigt der AK Rechtsschutzbericht für das Jahr 2016.

Rechte haben, heißt leider nicht automatisch, auch Recht zu bekommen. Der Zugang zum Recht ist häufig mit hohen Kosten und unwägbaren Risiken verbunden.

Die Kraft der Arbeiterkammer beruht auf der Solidarität ihrer Mitglieder: Jeder Einzelne leistet einen vergleichsweise geringen Beitrag (im Schnitt 7 Euro pro Monat). Die Summe der Beiträge ermöglichen es, ein starkes und unabhängiges Schutzhaus für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu sein.

Der Beitrag unserer Mitglieder stellt sicher, dass wir in der Lage sind, jedes einzelne Mitglied im Ernstfall - sei es zu Beginn, während oder am Ende seines Berufslebens - bestmöglich zu vertreten.

Der Rechtsschutzbericht der AK Tirol für das Jahr 2016 zeigt aber auch, dass wir unsere Mitglieder neben ihren Problemen im Berufsleben auch in Fragen zu Krankheit oder Pflege und zur Pension bestmöglich vertreten und ihnen zur Seite stehen.

Ein immer wichtigerer Bereich wird zunehmend der Rechtsschutz, der etwa im Rahmen des Konsumentenschutzes sowie des Miet- und Wohnrechts für die AK Mitglieder zum Tragen kommt. Wie wichtig diese Hilfestellung ist, zeigt sich daran, dass die Risiken und Streitwerte in diesen Bereichen für den Einzelnen kaum noch zu bewältigen sind.

Jedes AK Mitglied ist gleich viel wert. Wer immer auch Rat und Hilfe sucht: In der AK Tirol wird er damit nicht alleingelassen. Denn Gerechtigkeit muss sein.



Erwin Zangerl, AK Präsident

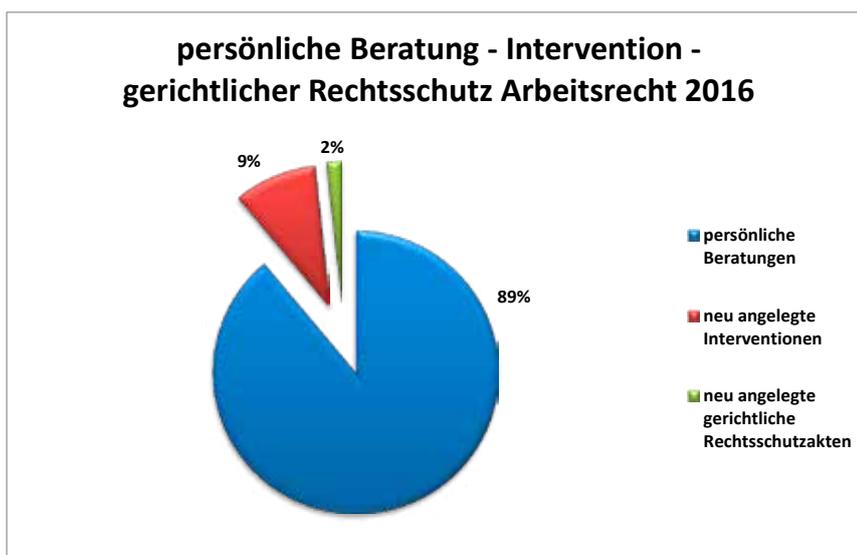


AK Rechtsschutz

Bericht über den von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gemäß § 7 AKG 1992 und gemäß § 14 Rechtsschutzregulativ im Jahr 2016 gewährten Rechtsschutz

Arbeitsrechtsschutz

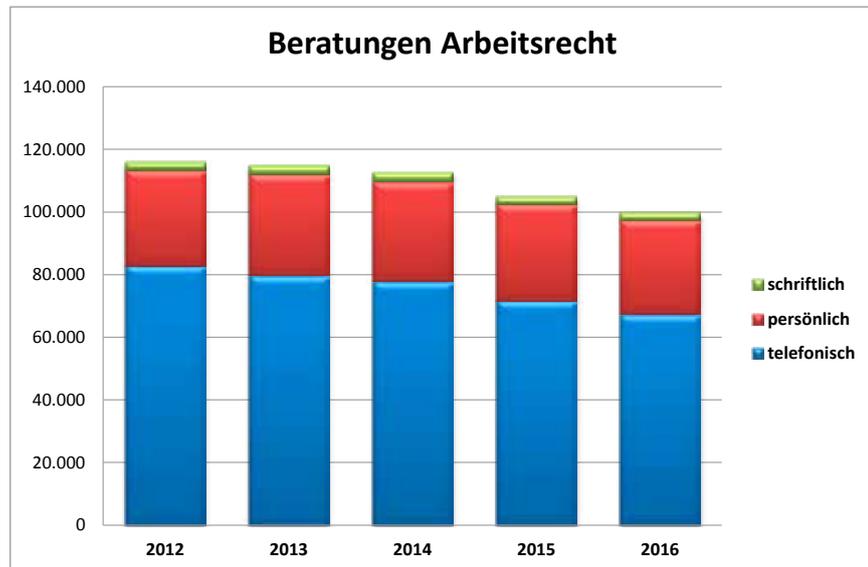
Rechtsschutz Arbeitsrecht		2012	2013	2014	2015	2016
persönliche Beratungen	AK IBK	11.400	12.550	12.090	11.550	11.060
	BKs	19.150	19.760	19.750	19.280	18.970
	Summe	30.550	32.310	31.840	30.830	30.030
neu angelegte Interventionen	AK IBK	1.530	1.570	1.440	1.450	1.380
	BKs	1.960	1.960	1.740	1.820	1.800
	Summe	3.490	3.530	3.180	3.270	3.180
neu angelegte gerichtliche Rechtsschutzakten	AK IBK	547	510	419	419	369
	BKs	376	324	281	326	190
	Summe	923	834	700	745	559
Streitwerte neu angelegter gerichtlicher Rechtsschutzakten	AK IBK	€ 1.790.000	€ 1.849.000	€ 1.595.000	€ 1.100.000	€ 1.776.000
	BKs	€ 1.579.000	€ 1.068.000	€ 1.336.000	€ 1.038.000	€ 1.089.000
	Summe	€ 3.369.000	€ 2.917.000	€ 2.931.000	€ 2.138.000	€ 2.865.000



Ablauf des Arbeitsrechtlichen Rechtsschutzes

Die Leistungen der AK Tirol im Rahmen des arbeitsrechtlichen Rechtsschutzes lassen sich in drei Phasen gliedern: Die Beratungs-, die Interventions- und die Klagsphase.

Beratungen Arbeitsrecht		2012	2013	2014	2015	2016
telefonisch	AK IBK	41.200	38.670	37.190	34.000	36.450
	BKs	41.750	41.210	40.690	37.780	30.970
	Summe	82.950	79.880	77.880	71.780	67.420
persönlich	AK IBK	11.400	12.550	12.090	11.550	11.060
	BKs	19.150	19.760	19.750	19.280	18.970
	Summe	30.550	32.310	31.840	30.830	30.030
schriftlich	AK IBK	1.370	1.420	1.600	1.520	1.420
	BKs	1.050	1.150	1.250	850	890
	Summe	2.420	2.570	2.850	2.370	2.310
Summe	AK IBK	53.970	52.640	50.880	47.070	48.930
	BKs	61.950	62.120	61.690	57.910	50.830
	Summe	115.920	114.760	112.570	104.980	99.760

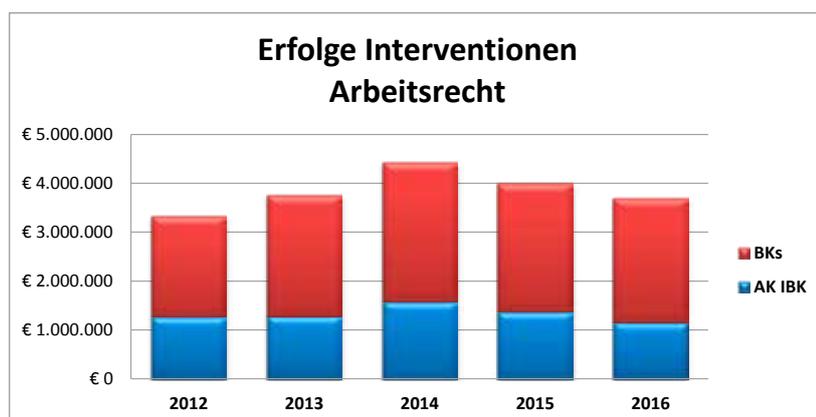
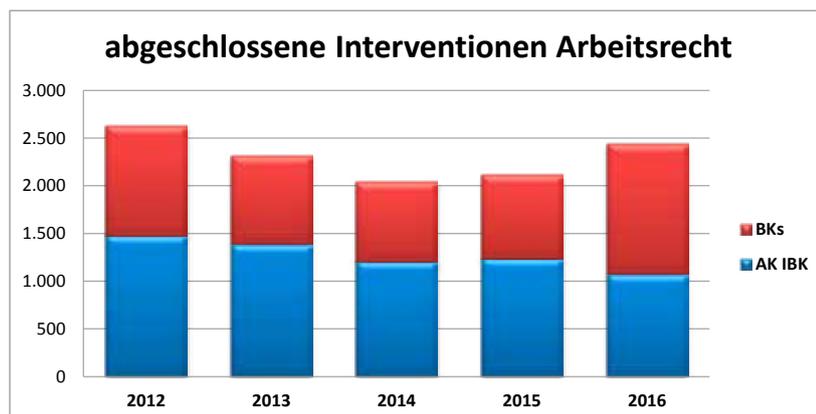


Themen der persönlichen Beratung Arbeitsrecht in der AK IBK 2016	
Entgelt	1.730
Kündigung Arbeitgeber, Anfechtung, Entlassung	830
Kündigung Arbeitnehmer und vorzeitiger Austritt	540
Endabrechnung	510
Mutterschutz, Elternkarenz- und -teilzeit	450
Arbeitsvertrag	390
Einvernehmliche Auflösung	350
Altersteilzeit, Pensionsantritt	330
Abfertigung	320
Krankheit, Sozialversicherung	310
Urlaubsanspruch und -ersatzleistung	260
Kollektivvertrag und Einstufung	260
Überstunden, Mehr- und Minusstunden	210
Probezeit und Befristung	170
Arbeitszeitrecht	160
Sonderzlg, Prämien, Diäten, Zulagen, Sachbezug	130
Dienstzeugnis, Dienstzettel und Arbeitspapiere	130
Mobbing, sexuelle Belästigung, Diskriminierung	120
Geringfügige, Teilzeit- und Nebenbeschäftigung	90

Die Beratungsphase

Zunächst erfolgt eine arbeitsrechtliche Beratung unserer Mitglieder, die entweder als telefonische oder als persönliche Beratung durchgeführt wird. Hier erkundigen sich Arbeitnehmer über die geltende Rechtslage, oftmals über die Richtigkeit des vom Arbeitgeber vorgelegten Arbeitsvertrages. Auch wird mit der Beratung abgeklärt, welche Ansprüche überhaupt zustehen, ob der Arbeitgeber richtig abgerechnet hat und ob noch Ansprüche offen sind.

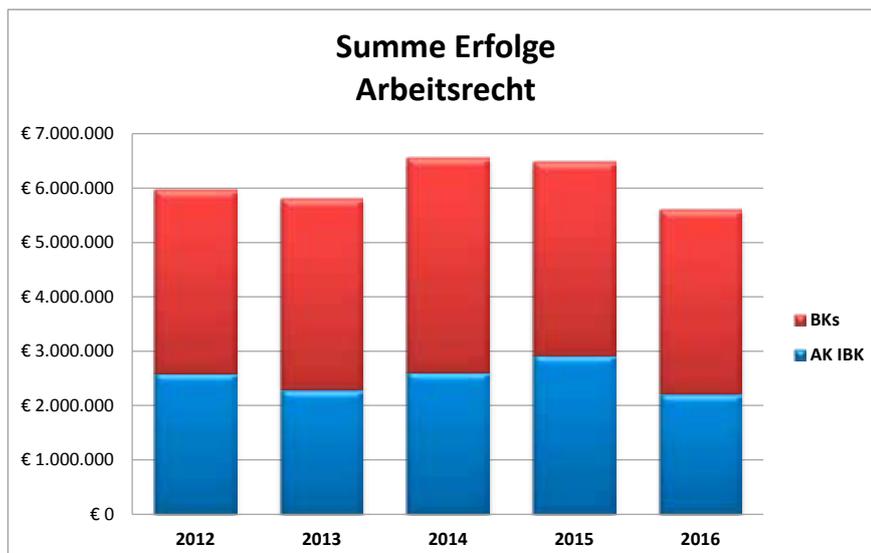
Interventionen Arbeitsrecht		2012	2013	2014	2015	2016
abgeschlossene Interventionen	AK IBK	1.482	1.395	1.209	1.242	1.080
	BKs	1.150	925	842	881	1.370
	Summe	2.632	2.320	2.051	2.123	2.450
Erfolge Interventionen	AK IBK	€ 1.273.000	€ 1.286.000	€ 1.579.000	€ 1.380.000	€ 1.155.000
	BKs	€ 2.069.000	€ 2.483.000	€ 2.857.000	€ 2.622.000	€ 2.542.000
	Summe	€ 3.342.000	€ 3.769.000	€ 4.436.000	€ 4.002.000	€ 3.697.000



Die Interventionsphase

Ergibt sich aus der Beratung, dass arbeitsrechtliche Ansprüche gegen den Arbeitgeber unbeglichen sind, verfassen die Arbeitsrechtsexperten der AK Tirol Schreiben an die betroffenen Arbeitgeber, in denen die Ansprüche der Arbeitnehmer dargelegt und geltend gemacht werden. In der Regel erhält damit jeder Arbeitgeber die Gelegenheit, zu den eingeforderten Ansprüchen aus seiner Sicht schriftlich Stellung zu nehmen (Ausnahme: unbedingte Wahrung gerichtlicher Klagsfristen). Daraus kann sich auch ein mehrfacher Schriftwechsel entwickeln, bei dem die Argumente wechselseitig ausgetauscht werden.

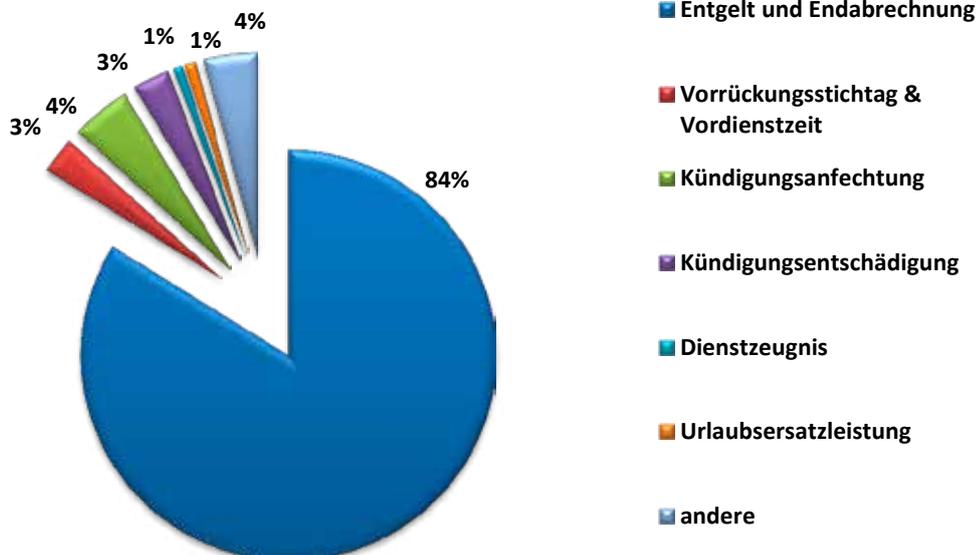
Erfolge Interventionen und gerichtlicher Rechtsschutz Arbeitsrecht		2012	2013	2014	2015	2016
Erfolge Interventionen	AK IBK	€ 1.273.000	€ 1.286.000	€ 1.579.000	€ 1.380.000	€ 1.155.000
	BKs	€ 2.069.000	€ 2.483.000	€ 2.857.000	€ 2.622.000	€ 2.542.000
	Summe	€ 3.342.000	€ 3.769.000	€ 4.436.000	€ 4.002.000	€ 3.697.000
Erfolge gerichtliche Rechtsschutzakten	AK IBK	€ 1.322.000	€ 1.008.000	€ 1.040.000	€ 1.551.000	€ 1.066.000
	BKs	€ 1.310.000	€ 1.039.000	€ 1.086.000	€ 946.000	€ 849.000
	Summe	€ 2.632.000	€ 2.047.000	€ 2.126.000	€ 2.497.000	€ 1.915.000
Summe Erfolge	AK IBK	€ 2.595.000	€ 2.294.000	€ 2.619.000	€ 2.931.000	€ 2.221.000
	BKs	€ 3.379.000	€ 3.522.000	€ 3.943.000	€ 3.568.000	€ 3.391.000
	Summe	€ 5.974.000	€ 5.816.000	€ 6.562.000	€ 6.499.000	€ 5.612.000



In vielen Fällen wird bereits während dieser vorgerichtlichen „Interventionsphase“ ein Erfolg für unsere Mitglieder erzielt. Falls aber berechnete Ansprüche trotz schriftlicher Intervention vom Arbeitgeber nicht bezahlt werden, verbleibt nur mehr die gerichtliche Klage.

Themen gerichtlicher Rechtsschutz Arbeitsrecht 2016	
Entgelt und Endabrechnung	469
Vorrückungstichtag & Vordienstzeit	16
Kündigungsanfechtung	26
Kündigungsentschädigung	16
Dienstzeugnis	4
Urlaubersatzleistung	5
andere	23
Summe	559

Themen gerichtlicher Rechtsschutz Arbeitsrecht 2016



Die Klagsphase

Die Rechtsvertretung der Mitglieder vor Gericht erfolgt bei Übernahme des Prozesskostenrisikos durch die AK Tirol entweder durch Rechtsanwälte oder durch Juristen der AK Tirol. Dabei erhält das Mitglied spätestens binnen einer Woche einen Termin beim AK Vertreter, damit die Klage möglichst rasch bei Gericht eingebracht werden kann.

Immer wieder ist aber auch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil noch nicht ausreichend, um den Arbeitgeber zu einer Zahlung zu veranlassen. Es muss dann noch Exekution geführt werden, bei deren Erfolglosigkeit ein Insolvenzantrag gestellt und letztlich eine Zahlung der Ansprüche beim Insolvenz-Entgelt-Fonds beantragt wird. All diese Verfahrensschritte sind von der Klagsphase mitumfasst.

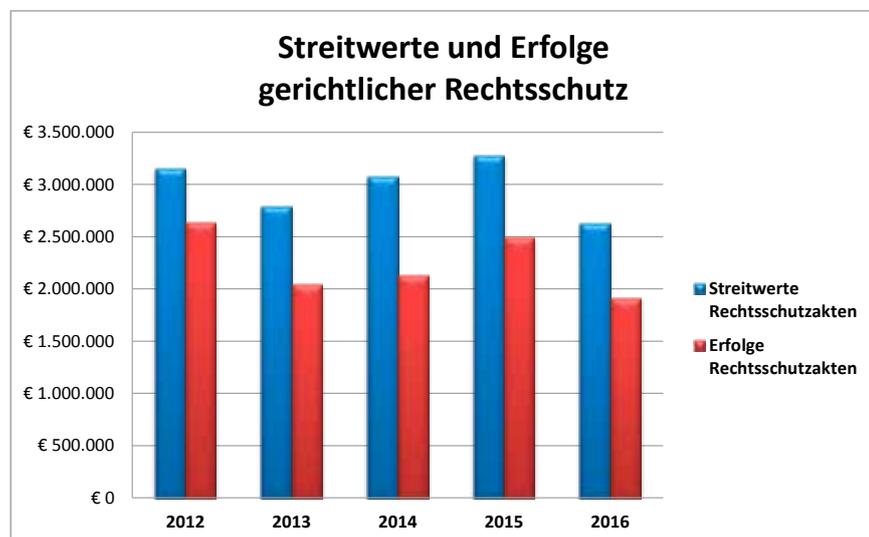
Die Rechtsschutzleistungen werden dabei nicht nur jenen Personen gewährt, die zum Zeitpunkt ihrer Vorsprache als Mitglieder der AK Tirol gemeldet sind, sondern auch jenen, die als AK Mitglieder hätten geführt werden müssen. Dies ist etwa bei Scheinselbstständigen oder jenen Arbeitnehmern der Fall, die rechtswidrig nicht zur Sozialversicherung angemeldet wurden. Das bedeutet: Die Rechtsschutzleistungen der AK Tirol stehen mehr als 100% der offiziell in Tirol gemeldeten Arbeitnehmern zur Verfügung.

Insgesamt gewährleistet daher der Arbeitsrechtliche Rechtsschutz der AK Tirol, dass jeder Tiroler Arbeitnehmer binnen kurzer Zeit eine unmittelbare arbeitsrechtliche Beratung direkt von einem Arbeitsrechtsexperten erhält und die arbeitsrechtlichen Ansprüche gegebenenfalls bei Gericht durch auf dieses Fachgebiet spezialisierte Rechtsanwälte vertreten werden, ohne dafür Kosten bezahlen zu müssen.

Die im Rechtsschutzbericht ausgewiesenen Erfolgsbeträge sind aber weniger eine „Erfolgsbilanz“ der AK Tirol, sondern vielmehr eine „Leistungsbilanz“ der Tiroler Arbeitnehmerschaft. Denn vor Gericht können ja nur jene Ansprüche durchgesetzt werden, die Arbeitnehmer vorher erarbeitet haben und die ihnen bislang rechtswidrig vorenthalten wurden.

Und von den erstrittenen Beträgen werden selbstverständlich Sozialversicherungsbeiträge und Steuern bezahlt, sodass damit auch ein wichtiger Beitrag zum Funktionieren unseres Sozialwesens geleistet wird.

Abschlüsse gerichtlicher Rechtsschutz Arbeitsrecht		2012	2013	2014	2015	2016
abgeschlossene Rechtsschutzakten	AK IBK	356	423	427	432	360
	BKs	311	353	334	274	256
	Summe	667	776	761	706	616
Streitwerte Rechtsschutzakten	AK IBK	€ 1.678.000	€ 1.443.000	€ 1.634.000	€ 2.040.000	€ 1.533.000
	BKs	€ 1.472.000	€ 1.348.000	€ 1.438.000	€ 1.232.000	€ 1.093.000
	Summe	€ 3.150.000	€ 2.791.000	€ 3.072.000	€ 3.272.000	€ 2.626.000
Erfolge Rechtsschutzakten	AK IBK	€ 1.322.000	€ 1.008.000	€ 1.040.000	€ 1.551.000	€ 1.066.000
	BKs	€ 1.310.000	€ 1.039.000	€ 1.086.000	€ 946.000	€ 849.000
	Summe	€ 2.632.000	€ 2.047.000	€ 2.126.000	€ 2.497.000	€ 1.915.000



Spektakuläre Themen des Arbeitsrechtlichen Rechtsschutzes 2016

Schadenersatzanspruch des Dienstgebers – Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Schriftliche Dienstverträge sehen zunehmend eine Klausel vor, die dem Dienstgeber gestattet, mit Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Lohn des Dienstnehmers aufzurechnen. Wenn nicht festgestellt werden kann, wer den Schaden verursacht hat, wird den Dienstnehmern der Schaden anteilig verrechnet und vom Lohn einbehalten. Dies ist allerdings unzulässig. Der Dienstgeber kann vom Dienstnehmer nur dann Ersatz für den verursachten Schaden fordern, wenn der Schaden vom Arbeitnehmer tatsächlich verursacht wurde und der Arbeitnehmer darüber hinaus zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Ist der Schaden leicht fahrlässig oder durch eine entschuldbare Fehlleistung verursacht worden, so haftet der Angestellte nur eingeschränkt oder gar nicht. Die Dienstgeber behaupten vielfach pauschal, es würde zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegen und ziehen den Arbeitnehmern den Schaden ohne Rücksprache einfach vom Lohn ab. Der Dienstnehmer muss in diesem Fall binnen 14 Tagen dem Abzug des Schadens vom Gehalt bzw. Lohn widersprechen, ansonsten der Abzug als genehmigt gilt. Ob ein Verschulden des Dienstnehmers vorliegt muss jedoch in jedem Einzelfall vom Gericht entschieden werden. Überdies kann der Schadenersatz durch den Dienstnehmer vom Gericht gemäßigt oder sogar ganz erlassen werden.

Anlassfälle der letzten Jahre zeigen, dass die Dienstgeber den behaupteten Schaden trotz Widerspruch durch die Dienstnehmer vom Lohn abziehen und trotz Intervention durch die Arbeiterkammer Tirol an dem Abzug festhalten. Die Dienstnehmer werden gezwungen den abgezogenen Betrag auf dem Rechtsweg einzufordern, welcher jedoch sehr langwierig sein kann und mit einem Prozessrisiko verbunden ist.

Konkurrenzklausele – Berufsverbot nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Schriftliche Arbeitsverträge enthalten standardmäßig unfaire Vertragsklauseln, mit denen sich Arbeitgeber nach dem Ausscheiden eines Mitarbeiters vor Konkurrenzierung schützen wollen, indem sie mit dem Arbeitnehmer ein nachvertragliches Konkurrenzverbot – somit eine Konkurrenzklausele – vereinbaren. Diese Konkurrenzklauseln sind aber nicht von vornherein nichtig, sondern können gerade im Zusammenhang mit damit verbundenen Konventionalstrafen zu erheblichen Ersatzansprüchen der Arbeitgeber führen.

Der Gesetzgeber begrenzt solche nachvertraglichen Konkurrenzverbote auf ein Jahr nach Beendigung des Dienstverhältnisses sowie auf den Geschäftszweig des Arbeitgebers. Weitere Schutzbestimmungen wurden im Jahr 2006 und 2016 eingeführt. Für Konkurrenzklauseln, die nach dem 16.03.2006 (Angestellte) bzw. 17.03.2006 (Arbeiter) abgeschlossen wurden, kann sich der Arbeitgeber nicht auf eine Konkurrenzklausele berufen, sofern der Arbeitsverdienst für den letzten Monat des Beschäftigungsverhältnisses das 17-fache der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (somit 2017: monatlich € 2.822,- brutto; allerdings „weiter Entgeltbegriff“, somit unter Einrechnung von Sonderzahlungen, Prämien, Provisionen, regelmäßiger Überstunden usw). Wurde die Konkurrenzklausele ab dem 29. Dezember 2016 abgeschlossen, gilt eine Entgeltgrenze des 20-fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG (somit 2017: € 3.320,- brutto) ohne Einrechnung von Sonderzahlungen.

Bei der Konkurrenzklausel gelten daher derzeit vier unterschiedliche Rechtslagen: Für Konkurrenzklauseln bis März 2006 mit Unterschieden zwischen Arbeitern und Angestellten, jenen zwischen März 2006 und Ende Dezember 2016 mit niedrigerer Entgeltgrenze und schließlich Konkurrenzklauseln, die ab 29. Dezember 2016 abgeschlossen wurden, mit höherer Entgeltgrenze. Nur mehr absolute Arbeitsrechtsexperten können einen Überblick über diese rechtlichen Unterschiede behalten.

Viele Anlassfälle der letzten Jahre zeigen, dass Arbeitnehmer bei Verletzung der Konkurrenzklausel durchaus damit rechnen müssen, dass Arbeitgeber die vereinbarten Konventionalstrafen auch tatsächlich gerichtlich einklagen und/oder – was seltener vorkommt – auch die Unterlassung der konkurrenzierenden Tätigkeit verlangen. In vielen Fällen gelingt es durch den arbeitsrechtlichen Rechtsschutz, die eingeklagten Beträge zwar deutlich zu reduzieren, jedoch verbleiben zumeist immer noch überaus beachtliche Ersatzansprüche, die ein Arbeitnehmer an seinen früheren Arbeitgeber zu leisten hat – fünfstellige Euro-Beträge sind dabei keine Seltenheit.

Zum Schutz von Unternehmen braucht es die Konkurrenzklausel – die in ihrer grundsätzlichen Ausprägung durch das Angestelltengesetz 1921 geschaffen wurde – angesichts der zwischenzeitig erfolgten Rechtsentwicklung auf anderen Rechtsgebieten nicht mehr. Der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist strafrechtlich geschützt, sittenwidrige Konkurrenzertätigkeiten zwischen Unternehmern können durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verhindert und werthaltige Ausbildungen durch eine Ausbildungskostenrückersatz-Vereinbarung abgesichert werden. Und der Umstand, dass sich einzelne Kunden (nach einem Arbeitgeberwechsel) für einen anderen Geschäftspartner entscheiden, stellt bei einer freien Marktwirtschaft wohl keine Besonderheit, sondern den Regelfall dar.

Vor diesem rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund ist die Konkurrenzklausel nichts anderes als eine reine Schikane gegenüber Arbeitnehmern, die dadurch gezwungen werden, ein ganzes Jahr lang mit anderen Beschäftigungen einen geringeren Verdienst zu erzielen; auf die gewohnte Lebensqualität für sich und ihre Familie verzichten zu müssen, mit dem hohen Risiko, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten während dieses Jahres zur Gänze zu verlieren oder zumindest beträchtlich einzubüßen. Da das Know-How von Arbeitnehmern ein Jahr lang zumindest brach liegt und vielleicht sogar zur Gänze wegfällt, schädigen Konkurrenzklauseln nachhaltig auch die österreichische Volkswirtschaft.

Weiters kann noch über folgende besondere arbeitsrechtliche Rechtsschutzfälle berichtet werden:

VwGH bestätigt Rechtsansicht der AK Tirol: Die Dienstrechtsnovelle 2015 für Bundes-Bediente und Bundes-Vertragsbedienstete ist für jene Dienstnehmer europarechtswidrig, die aufgrund der davor geltenden Rechtslage aufgrund der Entscheidungen des EuGH Anspruch auf Anrechnung von (Vor-)Dienstzeiten vor dem 18. Geburtstag haben.

Im Anschluss an die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Schmitzer vom 11.11.2014 wurde im Februar 2015 eine Dienstrechtsnovelle für Bundes- und Landesbediente beschlossen, wonach das Gehaltsschema samt Anrechnung von Dienstzeiten vor dem 18. Geburtstag völlig neu geregelt wird. Dabei wurde – zusammengefasst formuliert – für „Altbediente“ nach ihrer bisherigen Einstufung ein „Besoldungsdienstalter“ festgelegt und diese dann auf Basis des Besoldungsdienstalters in das neue Gehaltsschema übergeführt.

Ausdrücklich wurde gesetzlich auch festgelegt, dass das bisherige (diskriminierende) Gehaltsschema bei derzeit laufenden und künftig geführten Verfahren nicht mehr anzuwenden ist.

Die AK Tirol hat diese Regelung in der Begutachtung heftig kritisiert und cirka 100 Postbedienten Rechtsschutz zur Bekämpfung der bescheidmäßigen Feststellung des Besoldungsdienstalters gewährt.

Der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht haben unserer Argumentation völlig Recht gegeben: Die Dienstrechtsnovelle 2015 ist europarechtswidrig, da vor der Überleitung eines Bedienten in das neue Dienstrecht zunächst die bisherige Diskriminierung durch Anrechnung der Dienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr beseitigt werden müsste. Es müsste daher zunächst ein diskriminierungsfreies „Besoldungsdienstalter“ – dies also mit Anrechnung ihrer (Vor-)Dienstzeiten vor dem 18. Geburtstag ermittelt werden – und dann kann auf dieser erhöhten Basis eine Überleitung in das neue Dienstrecht erfolgen.

Die Bescheide des Personalamtes Innsbruck wurden durch das Bundesverwaltungsgericht ersatzlos aufgehoben. Das Personalamt Innsbruck hat seit der Entscheidung sechs Monate Zeit, einen rechtskonformen Bescheid zu erlassen. Unseren Informationen zufolge wird aber aufgrund dieser Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bereits an einer neuerlichen Novelle des Bedientendienstrechts gearbeitet. Es muss daher damit gerechnet werden, dass die Gesetzeslage in naher Zukunft wieder abgeändert wird und die dann zu erlassenden Bescheide des Personalamtes Innsbruck auf dieser neuen Rechtslage beruhen.

Entlassung des ehemaligen Heimleiters des Asylheims Reichenau durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH entbehrt jeder rechtlichen Grundlage – Heimleiter ist voll rehabilitiert

In den Medien wurde darüber berichtet, dass der Heimleiter des Asylheims Reichenau im August 2015 entlassen wurde, weil er angeblich von den Asylwerbern € 10,- von der monatlich ausbezahlten Grundversorgung für Reinigungsdienste einbehalten habe, obgleich für Reinigungsdienste ohnehin Zahlungen durch das Land Tirol geleistet werden. Die AK Tirol hat dem Heimleiter Rechtsschutz gewährt, da er stets betont hat, dass er derjenige war, der diese Zustände abgestellt hat, nachdem ihm diese bekannt geworden sind.

Da für den Heimleiter als Arbeitnehmer der Tiroler Soziale Dienste GmbH kein besonderer Kündigungsschutz gilt, hat die AK Tirol aufgrund der besonderen Umstände dieses Falles auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung wegen Sittenwidrigkeit geklagt.

Gegen den Heimleiter wurde auch eine Strafanzeige eingebracht (formell „gegen unbekannt“), sodass die AK Tirol in diesem Fall auch freiwilligen Strafrechtsschutz bereits für das polizeiliche Ermittlungsverfahren gewährt hat. Schon im Zuge der Vorherhebungen durch die Polizei hat sich herausgestellt, dass die Vorwürfe gegen den Heimleiter völlig aus der Luft gegriffen waren, vielmehr ist er Opfer einer Verleumdung geworden.

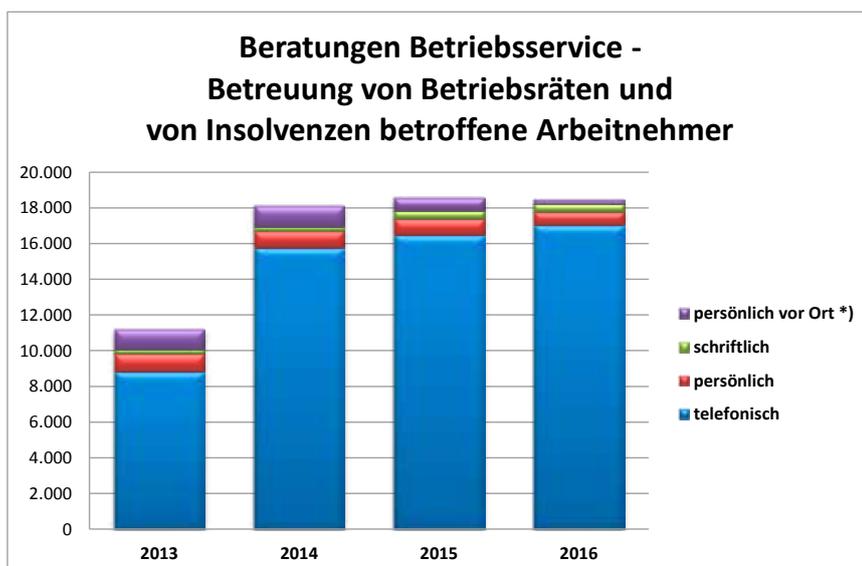
In der darauf folgenden Streitverhandlung wurde ein Vergleich abgeschlossen, der inhaltlich einem völlig positiven Urteil gleichkommt: Die Entlassung wurde zurückgenommen und eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 13.3.2016 vereinbart. Die TSD-GmbH hat gegenüber dem Heimleiter eine volle Ehrenerklärung abgegeben. Diese Ehrenerklärung darf auch veröffentlicht werden.

Alle Ansprüche des Heimleiters für den Zeitraum 20.3.2015 bis 13.3.2016 wurden nachbezahlt und die TSD-GmbH hat sich schließlich verpflichtet, die gesamten Kosten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von Euro 13.315,56 sowie die Kosten des Strafverfahrens in Höhe von Euro 5.965,38 zu bezahlen.

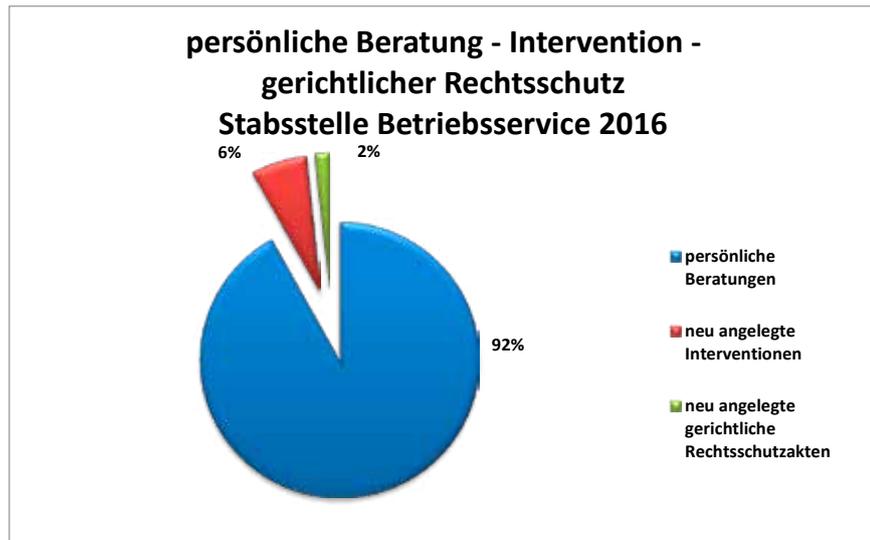
Rechtsschutz für Betriebsratskörperschaften

Beratungen Stabsstelle Betriebsservice - Betriebsräte und Insolvenzen		2012	2013	2014	2015	2016
telefonisch	AK IBK	7.500	8.860	15.800	16.500	17.060
persönlich	AK IBK	690	980	960	910	740
persönlich vor Ort *)	AK IBK	750	1.140	1.170	740	230
schriftlich	AK IBK	240	260	210	460	450
Summe		9.180	11.240	18.140	18.610	18.480

*) Beratungen in Insolvenzangelegenheiten vor Ort



Rechtsschutz Stabsstelle Betriebsservice		2012	2013	2014	2015	2016
persönliche Beratungen	AK IBK	690	980	960	910	740
neu angelegte Interventionen	AK IBK	30	47	24	74	52
neu angelegte gerichtliche Rechtsschutzakten	AK IBK	9	10	10	22	13



Die Stabsstelle Betriebservice konnte sich seit ihrem Bestehen eine hohe Akzeptanz und Reputation bei Betriebsräten und Personalvertretern erwerben. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Hauptaugenmerk auf eine fachlich fundierte Beratung und Vertretung in den vielfältigen Fragestellungen gelegt wird.

Hier handelt es sich zum einen um arbeitsrechtliche Fragestellungen quer durch die Materie, wobei immer zu beachten ist, dass bei den Themen meistens ganze Belegschaften betroffen sind, zum anderen um den Bereich der Rechte und Pflichten des Betriebsrates selbst.

Besonders zu betonen ist die rechtliche Beratung zu Betriebsvereinbarungen, gilt es doch gerade dort, exakt zu arbeiten, Fehler zu vermeiden und für unsere Mitglieder möglichst positive Vertragswerke mitzugestalten. Da zu beobachten ist, dass die Themen wie auch die Vertragswerke immer komplizierter werden (z.B. Datenschutzrecht, aber auch Arbeitszeitrecht), die Arbeitgeber sich zugleich immer stärker juristischer Hilfe bedienen, benötigen Betriebsräte dementsprechend intensive fachliche Betreuung.

Die Wahrnehmung der gesetzlich gewährleisteten Informations-, Interventions-, Beratungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates stößt in der Praxis ebenfalls häufig auf erhebliche Schwierigkeiten. Arbeitgeber versuchen immer wieder, den Betriebsrat schlicht zu umgehen, bzw. negieren sie dessen Rechte. Dies führt dazu, dass der Betriebsrat irgendwann gezwungen wird, seine gesetzlichen Rechte auf dem Gerichtsweg durchzusetzen, was zwar keine „Idealvorstellung“ von konstruktiver Zusammenarbeit darstellt, aber manchmal eben unumgänglich ist, will sich der Betriebsrat nicht in die völlige Bedeutungslosigkeit und de-facto-Auflösung verabschieden.

Auffallend war im vergangenen Jahr auch, dass Arbeitgeber bei geplanten Betriebsratsgründungen offenbar jegliche Ruhe verloren haben und Kündigungen gegenüber den Initiatoren von Betriebsratsgründungen ausgesprochen haben. Hier muss man sich in Erinnerung rufen, dass das österreichische Arbeitsverfassungsrecht vorsieht, dass in jedem Betrieb ein Betriebsrat errichtet sein muss, ausgenommen sind hierbei nur Betriebe mit weniger als fünf Beschäftigten. Wenn sich auch die Aufforderung des Gesetzgebers „nur“ an die Belegschaft richtet und daher auf die Nichterrichtung eines Betriebsrates keine Strafsanktion steht, hat dennoch der Arbeitgeber die vom Gesetz geforderte Errichtung eines Betriebsrates zu ermöglichen, geschweige denn zu unterlassen, diese zu verhindern.

Bedauerlicherweise mussten sogar gegen vorgenommene Kündigungen Klagen bei Gericht eingebracht werden, da eine Betriebsratsgründung ein so genanntes „verpönte Kündigungsmotiv“ darstellt. In einer dieser Rechtssachen war dann – trotz prinzipiell sehr guter Erfolgsaussichten – zu vergleichen, da der Gekündigte im Betrieb keine Verbündeten für die Betriebsratsgründung mehr vorgefunden hätte – zu groß war der Druck in der Belegschaft mittlerweile geworden, außerdem hatte er auch eine neue Arbeitsstelle erlangt, was somit seine Bereitschaft zum Durchziehen des Verfahrens verständlicherweise stark verringert hat. Immerhin ist hier zu berücksichtigen, dass ein Kündigungsanfechtungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung mitunter auch mehrere Jahre dauern kann.

In einem anderen Verfahren läuft das Gerichtsverfahren weiterhin, es gilt abzuwarten, wie dieses ausgeht.

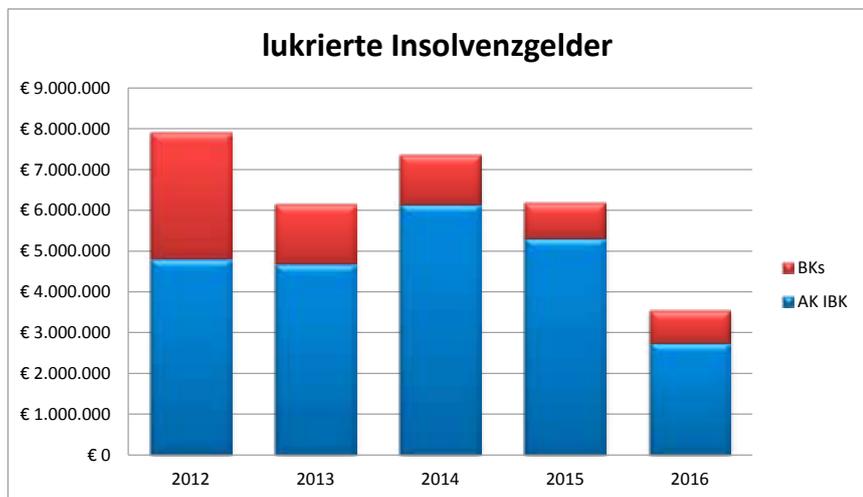
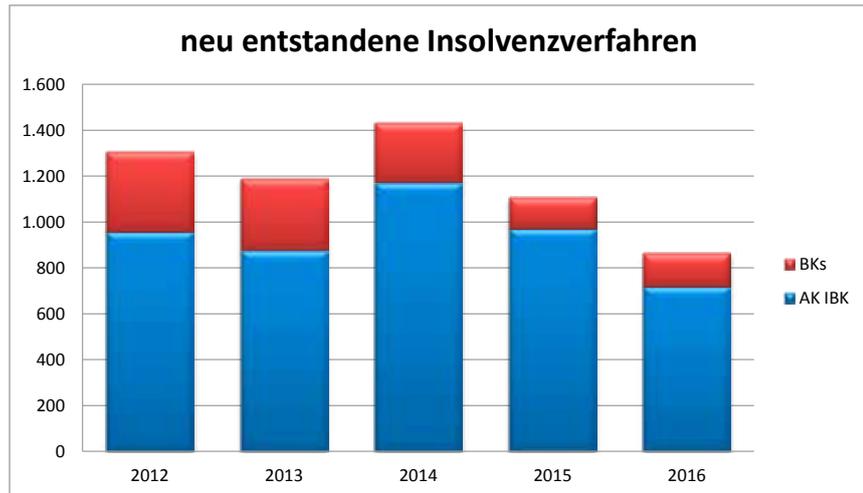
Bedenkt man, dass es in Österreich bereits seit 1919 mit dem damaligen Betriebsrätegesetz – somit seit fast 100 Jahren – Betriebsräte gibt, so ist es schon erstaunlich, welche Abneigung manche Arbeitgeber nach wie vor mit der Errichtung von Betriebsräten haben.

Die Stabsstelle Betriebsservice wird jedenfalls bestehende Betriebsräte und jene, die Betriebsräte werden wollen, weiterhin nach Kräften unterstützen!

Rechtsschutz in Insolvenzverfahren

allgemeine Daten zu den Insolvenzen in Tirol					
	2012	2013	2014	2015	2016
Menge Unternehmensinsolvenzen	382	393	365	266	281

Insolvenzakten und Insolvenzgelder						
		2012	2013	2014	2015	2016
neu entstandene Insolvenzen	AK IBK	960	880	1.174	973	721
	BKs	349	310	260	133	145
	Summe	1.309	1.190	1.434	1.106	866
abgeschlossene Insolvenzen	AK IBK	638	1.341	869	920	952
	BKs	319	412	403	234	96
	Summe	957	1.753	1.272	1.154	1.048
lukrierte Insolvenzgelder	AK IBK	€ 4.824.000	€ 4.706.000	€ 6.163.000	€ 5.320.000	€ 2.759.000
	BKs	€ 3.088.000	€ 1.461.000	€ 1.206.000	€ 865.000	€ 791.000
	Summe	€ 7.912.000	€ 6.167.000	€ 7.369.000	€ 6.185.000	€ 3.550.000



Es gibt kein Jahr, in dem die Tiroler Arbeitnehmer vom Pleitegeier verschont werden. Ein besonderer Schwerpunkt wird in der Vertretung darauf gelegt, den betroffenen Arbeitnehmern nach Möglichkeit vor Ort in den Betrieben mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die Anzahl der Betroffenen ist keine Konstante, sondern starken Schwankungen unterworfen.

Die Insolvenzursachen befinden sich jedoch so gut wie immer außerhalb der Einflussphäre der Arbeitnehmer. In den letzten Jahren hat insbesondere das niedrige Zinsniveau für Fremdkapital zu einem Rückgang der Insolvenzen geführt.

Gerade im letzten Jahr war die durchschnittliche Antragssumme für die vertretenen Arbeitnehmer stark rückläufig. Dafür gibt es zwei Hauptgründe.

Erstens: Bei den größeren Insolvenzen handelte es sich im Jahr 2016 meist um Betriebe aus den sogenannten Niedriglohnbranchen. Arbeiter in diesen Bereichen haben neben dem niederen monatlichen Entgelt zusätzlich unter kurzen kollektivvertraglichen Kündigungsfristen zu leiden, sodass auch die ihnen zustehenden Beendigungsansprüche mager ausfallen.

Zweitens: Im Jahr 2003 wurde das Gesetz über die „Betriebliche Mitarbeitervorsorge“ beschlossen. Somit kann es in Insolvenzverfahren nur mehr bei Dienstverhältnissen, die vor dem ersten Jänner 2003 begründet wurden, zur Anmeldung einer gesetzlichen Abfertigung kommen, wodurch die Beträge zwangsläufig geringer ausfallen (müssen).

Es wäre jedoch ein Irrtum, aus der Anzahl der vertretenen Arbeitnehmer und der einbringlich gemachten Summe an Insolvenzentgelt einen direkten Rückschluss auf den Vertretungsaufwand zu schließen. Gerade bei den Arbeitnehmern der Bau-, Transport- und Reinigungsbranche sowie im Gastgewerbe müssen sehr oft umfangreiche Arbeitsaufzeichnungen in intensiven Einzelberatungsgesprächen analysiert und erörtert werden. In diesen Branchen sind sehr viele Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund beschäftigt. Somit ist es oftmals eine spannende, jedoch nicht einfache Aufgabe für den Vertreter bei der Fallanalyse, Beratung und Rechtsschutzgewährung, sprachliche und kulturelle Barrieren zu überwinden.

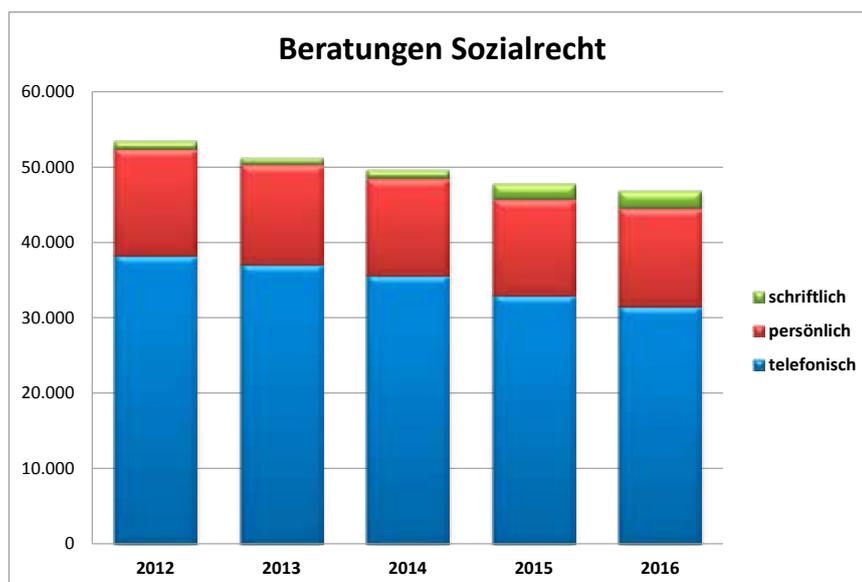
Der Faktor Zeit ist im Insolvenzrechtsschutz eine der wichtigsten Komponenten. Gemäß dem Grundsatz „wer schnell hilft, hilft doppelt“ geht es darum, die Außenstände der betroffenen Arbeitnehmer möglichst rasch einbringlich zu machen. Da in diesen Zeiten die Lebenshaltungskosten der Arbeitnehmer unverändert weiterlaufen, ist eine enge Kooperation mit Unterstützungsstellen unumgänglich. Zusätzlich kostet es oft viel Überzeugungsarbeit, Banken von der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit zu überzeugen, ihren Kunden auch in dieser schwierigen Phase zur Seite zu stehen.

Für die rasche und zeitgemäße Bearbeitung der Rechtsschutzfälle ist der Einsatz modernster Technik unumgänglich. Zu diesem Zweck steht bei der Bearbeitung von insolvenzrechtlichen Rechtsschutzfällen das Programm „INSIS“ zur Verfügung. Dieses ermöglicht eine steuer- und sozialrechtlich korrekte Abrechnung der Ansprüche. Zusätzlich wird über eine Schnittstelle die gerichtliche Forderungsanmeldung sowie der Antrag auf Zuerkennung von Insolvenzentgelt elektronisch eingebracht. Sämtliche Beschlüsse und Protokolle des Insolvenzgerichts sowie die Entscheidungen der IEF-Service GmbH werden den Referenten elektronisch zugestellt. Gerade die moderne vernetzte Technik ermöglicht es, mit der entsprechenden Berechtigung in Rechtsschutzfälle anderer Insolvenzbearbeiter österreichweit Einsicht zu nehmen. Dadurch wird insbesondere die Vorortbetreuung der Rechtsschutzkunden erleichtert und diese ersparen sich mühsame und zeitaufwändige Anfahrtswege. Viele der für die positive Fallbearbeitung notwendigen Vertretungshandlungen können auch nach telefonischer Besprechung bzw. E-Mailverkehr gesetzt werden. Dadurch wird vor allem die Vertretung der Klienten in den Bezirken erleichtert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vertretung unserer Mitglieder bei Insolvenzen einen Eckpfeiler der Rechtsschutzgewährung darstellt. Diese geschieht unter Einsatz der modernsten technischen Möglichkeiten, doch alle diese die Arbeit erleichternden Mittel können die direkte persönliche Beratung unserer Mitglieder nicht ersetzen. Das wichtigste Mittel ist und bleibt das fachlich fundierte und einfühlsame Gespräch zwischen dem Vertreter der Arbeiterkammer und dem rechtsfreundlich zu vertretenden Mitglied.

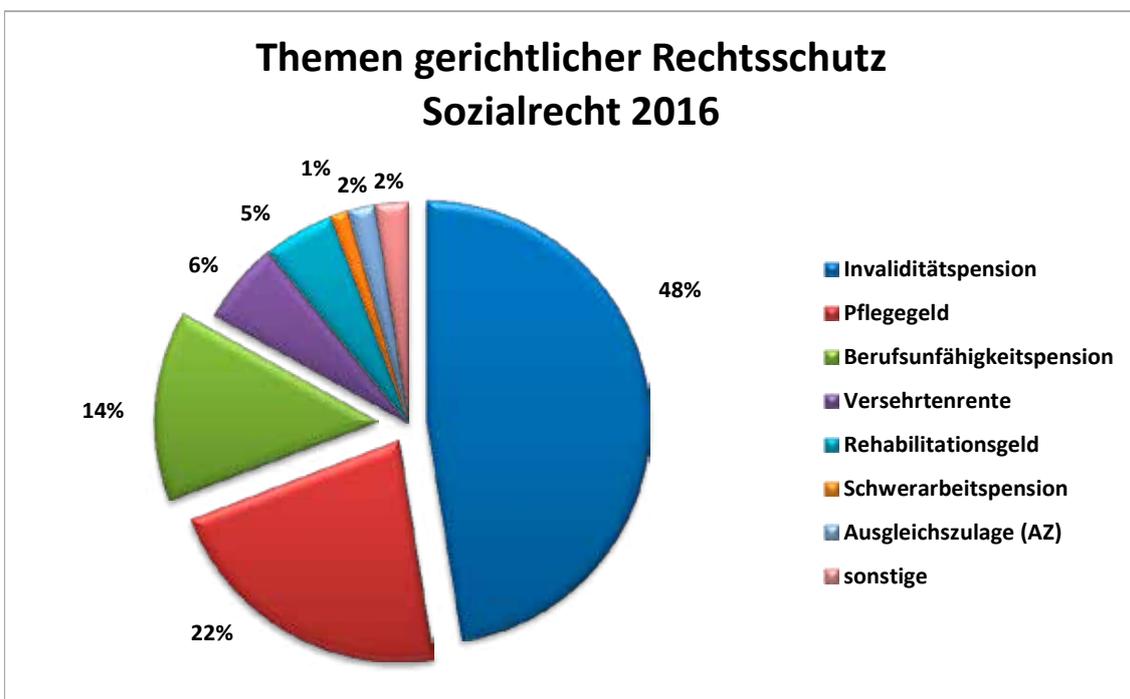
Sozialrechtsschutz

Beratungen Sozialrecht		2012	2013	2014	2015	2016
telefonisch	AK IBK	20.530	19.550	18.290	18.630	19.760
	BKs	17.760	17.540	17.320	14.360	11.770
	Summe	38.290	37.090	35.610	32.990	31.530
persönlich	AK IBK	6.770	6.320	6.060	5.630	5.790
	BKs	7.400	7.000	6.900	7.120	7.270
	Summe	14.170	13.320	12.960	12.750	13.060
schriftlich	AK IBK	570	390	520	1.710	1.920
	BKs	400	400	430	310	340
	Summe	970	790	950	2.020	2.260
Summe	AK IBK	27.870	26.260	24.870	25.970	27.470
	BKs	25.560	24.940	24.650	21.790	19.380
	Summe	53.430	51.200	49.520	47.760	46.850



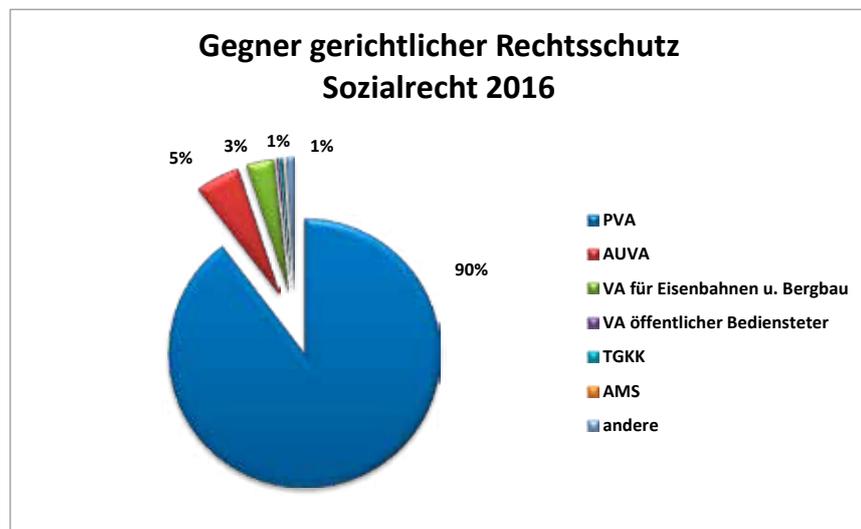
Im Jahr 2016 wurden im Bereich des Sozialrechts tirolweit neben 31.530 telefonischen auch 13.060 persönliche Beratungen durchgeführt. In 1.788 Fällen musste im Anschluss an die Beratung der Rechtsweg beschritten werden. Wie in den Jahren davor waren auch im Jahr 2016 die bestimmenden Themen im Rechtsschutz die Invaliditätspension, die Berufsunfähigkeitspension, das Pflegegeld sowie das Rehabilitationsgeld. Für die Abhandlung von Streitigkeiten in derartigen Leistungssachen ist das Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht in erster Instanz zuständig.

Themen gerichtlicher Rechtsschutz Sozialrecht 2016	
Invaliditätspension	849
Pflegegeld	388
Berufsunfähigkeitspension	249
Versehrtenrente	108
Rehabilitationsgeld	93
Schwerarbeitspension	23
Ausgleichszulage (AZ)	35
sonstige	43
Summe	1.788



Der Großteil der anhängigen Rechtsschutzfälle wurde in erster Instanz am vorgenannten Gericht nicht nur abgehandelt sondern auch rechtskräftig abgeschlossen. Je nach Sach- und Rechtslage war es aber im Einzelfall notwendig, den Instanzenzug im Wege einer Berufung an das Oberlandesgericht Innsbruck in Arbeits- und Sozialrechtssachen oder anschließend in Form einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den Obersten Gerichtshof auszuschöpfen.

Gegner gerichtlicher Rechtsschutz Sozialrecht					
	2012	2013	2014	2015	2016
PVA	1.896	1.786	1.642	1.366	1.603
AUVA	119	119	92	99	95
VA für Eisenbahnen u. Bergbau	57	57	49	40	59
VA öffentlicher Bediensteter	13	6	3	7	5
TGKK	6	8	3	9	6
AMS	4	6	2	4	4
andere	24	25	9	24	16
Summe	2.119	2.007	1.800	1.549	1.788



Gegenüber den Vorjahren war eine nicht unerhebliche Steigerung an Rechtsschutzfällen betreffend jene Angelegenheiten, in denen der Rechtsweg nicht an das Landesgericht Innsbruck, sondern an das Bundesverwaltungsgericht in allgemeinen Angelegenheiten geht, zu beobachten. Dabei handelt es sich um Bescheide des Arbeitsmarktservices (Themenbereich: Leistungskürzungen, Bezugssperren, Widerruf und Rückforderung von Leistungen), des Sozialministeriumservices (Themenbereich: Feststellung des Grades der Behinderung) aber auch um Bescheide der Pensionsversicherungsanstalt und der Tiroler Gebietskrankenkasse (Themenbereich: Dienstnehmereigenschaft, Beitragsvorschriften). In derartigen Fällen war die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Ein in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnender Fall betraf die Tiroler Gebietskrankenkasse. Ausgangspunkt war ein Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, mit dem diese den Antrag einer Witwe auf Gewährung der Witwenpension nach ihrem verstorbenen Gatten mit der Begründung abgelehnt hat, dass dieser zum Zeitpunkt seines Ablebens zu wenig Versicherungsmonate erworben hätte, sodass die Zuerkennung einer Hinterbliebenenleistung mangels Erfüllung der Wartezeit nicht möglich sei. Im Rahmen der Überprüfung des Bescheidinhaltes gab die Versicherte an, dass ihr verstorbener Ehegatte vor vielen Jahren bei einer Tiroler Firma für ca. 2 Jahre gearbeitet hat und dass im maßgeblichen Zeitraum in seinem Versicherungsverlauf allerdings eine Lücke aufscheint. Von diesem Umstand habe sie erst durch den ablehnenden Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt Kenntnis erlangt.

Der Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt wurde beim Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht mit Klage angefochten und vorgebracht, dass der Versicherungsverlauf des Verstorbenen unvollständig sei und dass mit den noch zu belegenden fehlenden Monaten die Wartezeit erfüllt wäre.

Die Zuständigkeit für Feststellungen darüber, ob ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis gegeben war oder nicht, fällt allerdings in die Kompetenz der zuständigen Gebietskrankenkasse, sodass bei dieser parallel zur Klage ein Antrag gemäß § 68 a ASVG eingebracht wurde.

Die Beantwortung dieser Frage stellt nämlich im Verfahren vor dem Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht eine Vorfrage dar, sodass das entsprechende Verfahren bis zum Abschluss des Verfahrens mit der TGKK unterbrochen wurde.

Gemäß § 68 a ASVG können Beiträge zur Pensionsversicherung, die nach § 68 bereits verjährt sind, auf Antrag der versicherten Person von dieser nachentrichtet werden. Der Antrag ist bis längstens zum Stichtag beim zuständigen Träger der Krankenversicherung zu stellen, der das Vorliegen der Zeiten der Pflichtversicherung bzw. die Höhe der Beitragsgrundlagen festzustellen und die nachzuentrichtenden Beiträge vorzuschreiben hat.

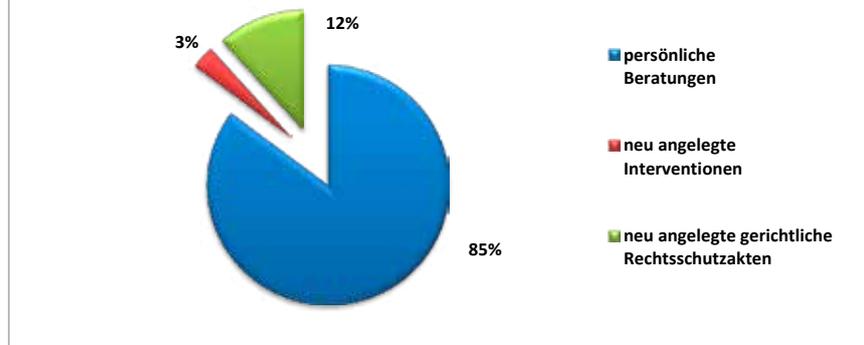
Unter Berufung auf den Wortlaut der Bestimmung des § 68 a ASVG hat die Tiroler Gebietskrankenkasse den Antrag der Witwe mit der Begründung zurückgewiesen, dass sie zum einen nicht antragslegitimiert sei und zum anderen den Antrag verspätet (nach dem Stichtag) gestellt hätte, sodass eine inhaltliche Prüfung nicht vorgenommen werden müsste.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht die entsprechende Beschwerde erhoben und aufgezeigt, dass im Sinne der Bestimmung die Witwe sowohl antragsberechtigt als auch der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist.

Eine Entscheidung des Gerichtes liegt noch nicht vor.

Rechtsschutz Sozialrecht		2012	2013	2014	2015	2016
persönliche Beratungen	AK IBK	6.770	6.320	6.060	5.630	5.790
	BKs	7.400	7.000	6.900	7.120	7.270
	Summe	14.170	13.320	12.960	12.750	13.060
neu angelegte Interventionen	AK IBK	222	45	57	67	47
	BKs	176	124	99	208	429
	Summe	398	169	156	275	476
neu angelegte gerichtliche Rechtsschutzakten	AK IBK	1.386	1.065	961	829	928
	BKs	733	942	839	720	860
	Summe	2.119	2.007	1.800	1.549	1.788

persönliche Beratung - Intervention - gerichtlicher Rechtsschutz Sozialrecht 2016



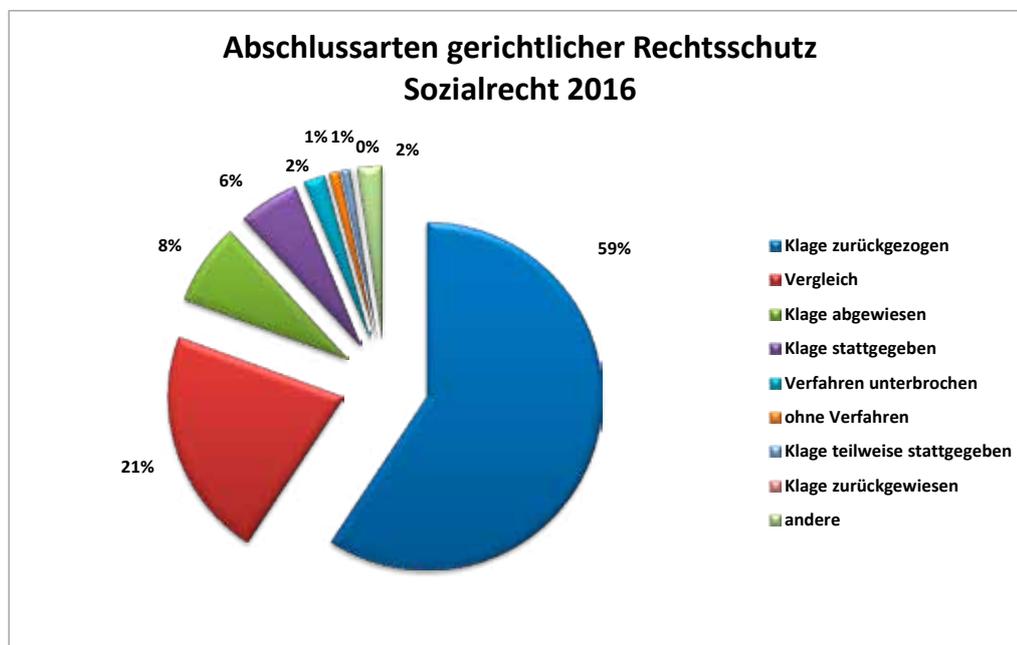
Im Jahr 2016 wurden offene Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit den Änderungen im Pensionsrecht ab 1.1.2014 ergeben haben, durch höchstgerichtliche Entscheidungen geklärt.

So wurde die befristete Invaliditätspension für Personen, die ab 1.1.1964 geboren wurden, durch das Rehabilitationsgeld bzw. Umschulungsgeld ersetzt. Im Zusammenhang mit dem Rehabilitationsgeld hat sich das Problem ergeben, dass seitens der zuständigen Sozialversicherungsträger die Ansicht vertreten wurde, dass bei einem Wohnsitz im Ausland der dortige Träger für die Krankenversicherung zuständig ist und das Rehabilitationsgeld nicht exportiert werden muss.

In seiner ersten Entscheidung zu dieser Frage führte der Oberste Gerichtshof zusammengefasst aus, dass das Rehabilitationsgeld gemäß § 143 a ASVG unionsrechtlich eine Geldleistung bei Krankheit iSd Art. 3 Abs. 1 lit. a VO 883/2004 darstellt. Beim Rehabilitationsgeld handelt es sich jedoch um eine nicht eindeutig in die Kategorien des Art. 3 VO 883/2004 einordenbare Geldleistung mit Sondercharakter, da diese Leistung bedeutende Berührungspunkte mit der Pensionsversicherung aufweist. Insbesondere hängt die Gewährung von Rehabilitationsgeld vom Erwerb von Versicherungs- und Beitragszeiten in Österreich ab und stellt damit eine Gegenleistung zu den in Österreich gezahlten Beiträgen dar.

Um in einem solchen Fall die Vereinbarkeit mit dem Primärrecht der Union und insbesondere den Freizügigkeitsrechten der Unionsbürger zu wahren, ist Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit bei der Leistung von Rehabilitationsgeld nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union daher nicht der Wohnsitz, sondern die erworbenen Versicherungszeiten. Ist danach ein Anspruch auf österreichisches Rehabilitationsgeld zu bejahen, sind die Regeln über die Exportpflicht gemäß Art. 21 VO 883/2004 anzuwenden.

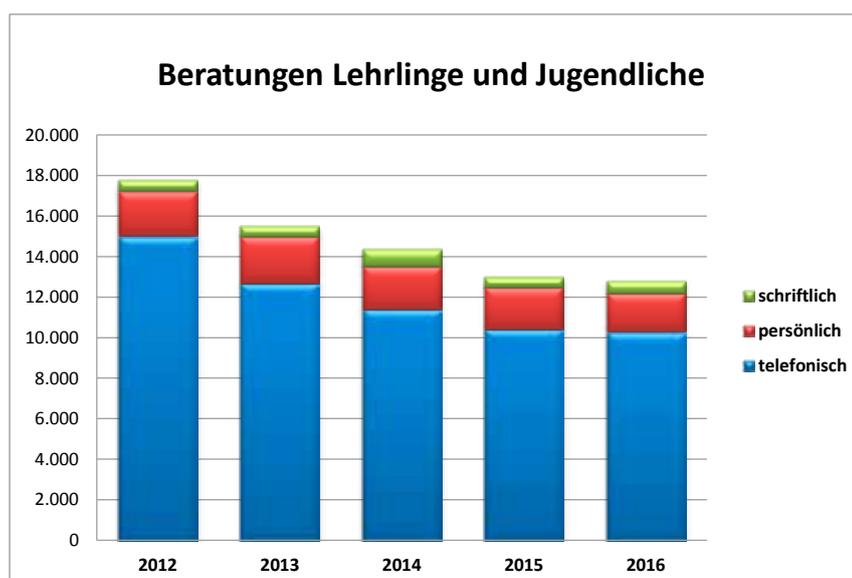
Abschlussarten gerichtlicher Rechtsschutz Sozialrecht					
	2012	2013	2014	2015	2016
Klage zurückgezogen	1.136	1.175	1.110	1.160	1.039
Vergleich	531	550	485	443	375
Klage abgewiesen	121	168	124	164	133
Klage stattgegeben	45	56	60	84	98
Verfahren unterbrochen	2	6	19	31	35
ohne Verfahren	14	12	35	30	17
Klage teilweise stattgegeben	1	8	8	16	14
Klage zurückgewiesen	2	4	5	6	4
andere	34	40	46	39	39
Summe	1.886	2.019	1.892	1.973	1.754



gerichtlicher Rechtsschutz Sozialrecht 2. bzw. 3. Instanz					
	2012	2013	2014	2015	2016
Summe	22	35	13	49	18

Lehrlings- und Jugendrechtsschutz

Beratungen Lehrlinge und Jugendliche		2012	2013	2014	2015	2016
telefonisch	AK IBK	12.350	10.070	8.830	8.160	8.450
	BKs	2.670	2.630	2.600	2.270	1.860
	Summe	15.020	12.700	11.430	10.430	10.310
persönlich	AK IBK	1.020	910	950	880	740
	BKs	1.200	1.390	1.170	1.180	1.160
	Summe	2.220	2.300	2.120	2.060	1.900
schriftlich	AK IBK	310	310	590	440	540
	BKs	210	210	250	50	60
	Summe	520	520	840	490	600
Summe	AK IBK	13.680	11.290	10.370	9.480	9.730
	BKs	4.080	4.230	4.020	3.500	3.080
	Summe	17.760	15.520	14.390	12.980	12.810



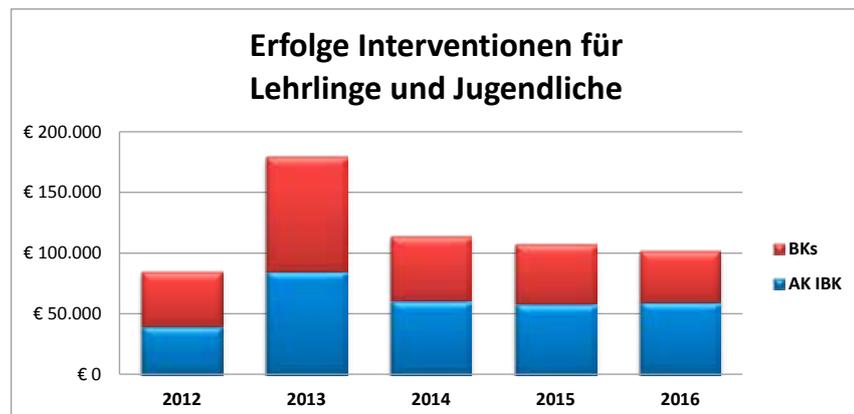
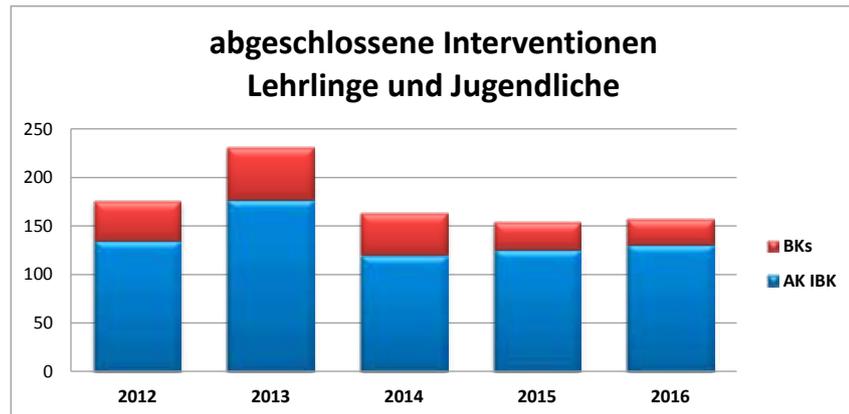
Rechtsschutz Lehrlinge und Jugendliche		2012	2013	2014	2015	2016
persönliche Beratungen	AK IBK	1.020	910	950	880	740
	BKs	1.200	1.390	1.170	1.180	1.160
	Summe	2.220	2.300	2.120	2.060	1.900
neu angelegte Interventionen	AK IBK	98	143	133	108	140
	BKs	81	102	71	62	99
	Summe	179	245	204	170	239
neu angelegte gerichtliche Rechtsschutzakten	AK IBK	21	9	9	9	12
Streitwerte neu angelegter gerichtlicher Rechtsschutzakten	AK IBK	€ 51.500	€ 45.100	€ 16.300	€ 27.800	€ 52.730



Die Rechtsschutzstätigkeit der Jugendabteilung umfasst insbesondere die schriftlichen Interventionen für Lehrlinge und sonstige jugendliche Kammermitglieder bei den Beschäftigernbetrieben sowie die übernommenen Vertretungen gegenüber dem Arbeits- und Sozialgericht sowie dem Konkursgericht und dem Insolvenzausfallgeldfonds.

Die größte Zahl der Rechtsschutzwerber sind Lehrlinge. Das ist nicht verwunderlich, da diese Gruppe einen erheblichen Teil jugendlicher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausmacht. Obendrein ist die Arbeiterkammer Tirol mit ihrem Beratungs- und Rechtsschutzangebot den Lehrlingen vertraut. Informationen über die gesetzliche Interessenvertretung werden bereits in der Pflichtschule transportiert, dazu kommen Schulvorträge durch die Jugendabteilung in Polytechnischen Schulen, außerbetrieblichen Jugendbeschäftigungsmaßnahmen sowie Berufsschulen. Die übrige Zielgruppe des Rechtsschutzes der AK Jugendabteilung wäre an sich nicht viel kleiner, ist sich ihrer Mitgliedschaft bei der Kammer aber in vielen Fällen nicht bewusst bzw. hat keinerlei Information über das Rechtsschutzangebot. Es handelt sich um jene Schülerinnen und Schüler, die in den Sommermonaten einem Ferienjob nachgehen, unterm Jahr (etwa an Samstagen) geringfügige Anstellungen wahrnehmen oder ein Pflichtpraktikum absolvieren, wie es die Lehrpläne der berufsbildenden höheren Schulen vorschreiben.

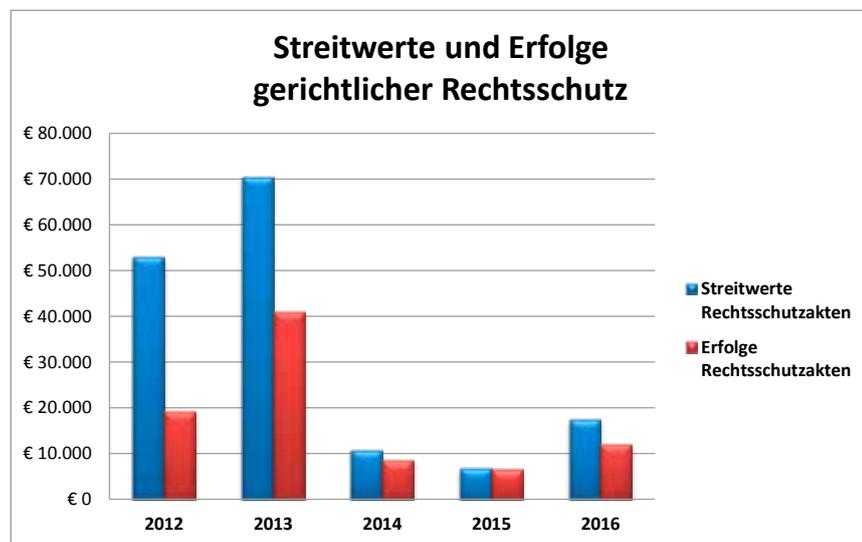
Interventionen Lehrlinge und Jugendliche		2012	2013	2014	2015	2016
abgeschlossene Interventionen	AK IBK	135	177	120	126	131
	BKs	41	54	43	28	26
	Summe	176	231	163	154	157
Erfolge Interventionen	AK IBK	€ 39.500	€ 85.000	€ 61.000	€ 58.500	€ 59.950
	BKs	€ 45.200	€ 95.100	€ 53.400	€ 49.200	€ 41.470
	Summe	€ 84.700	€ 180.100	€ 114.400	€ 107.700	€ 101.420



Sowohl Interventions- als auch Rechtsschutz Tätigkeit im engeren Sinne beziehen sich in aller Regel auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach beendeten bzw. gescheiterten Beschäftigungs- bzw. Lehrverhältnissen. Das ist insofern bedauerlich, als gerade bei der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher der Bestand des Dienstverhältnisses bzw. die abzuschließende Ausbildung im Vordergrund steht und stehen soll. Ausbildungsabbrüche sollten tunlichst vermieden werden, schon um zu vermeiden, dass junge Menschen aus ihrer Bildungsbiografie herausfallen und möglicherweise nicht mehr oder nicht mehr leicht Fuß fassen können. Ungeachtet dessen sind Ausbildungsabbrüche eine Realität und in vielen Fällen auch keineswegs als Katastrophe zu beurteilen. Gerade in Zeiten eines eher entspannten Lehrstellenmarktes kann die Lösung eines möglicherweise unzureichenden und belastenden Ausbildungsverhältnisses die Fortsetzung der Ausbildung in einem besseren und förderlicheren betrieblichen Umfeld zur Folge haben.

Abschlüsse gerichtlicher Rechtsschutz Lehrlinge und Jugendliche						
		2012	2013	2014	2015	2016
abgeschlossene Rechtsschutzakten	AK IBK	18	19	7	5	15
Streitwerte Rechtsschutzakten	AK IBK	€ 52.900	€ 70.500	€ 10.600	€ 6.710	€ 17.410
Erfolge Rechtsschutzakten	AK IBK	€ 19.300	€ 41.000	€ 8.500	€ 6.472	€ 12.110

Erfolgsquote	36,5%	58,2%	80,2%	96,5%	69,6%
--------------	-------	-------	-------	-------	-------

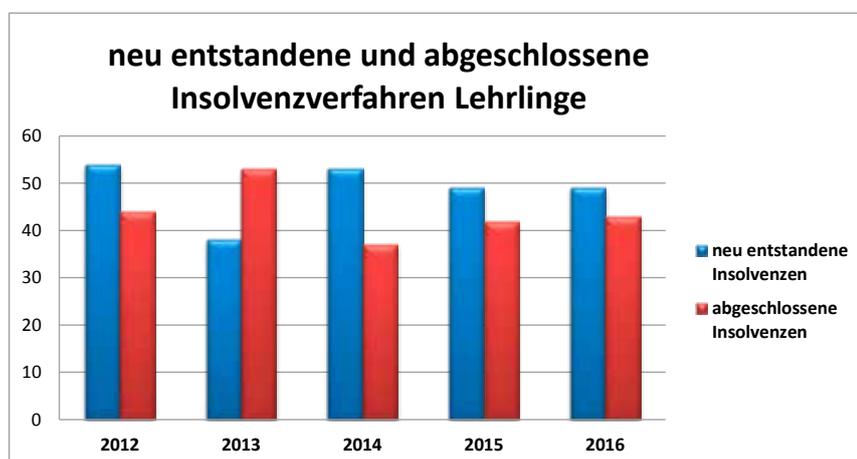


Die Rechtsschutzfähigkeit selbst freilich hat immer eine Kontroverse zur Grundlage. Diese kann verschiedenste Ursachen haben. Bei den Lehrlingen sind Abbrüche (und die anschließenden Interventions- und Gerichtsverfahren) etwa die Folge überbordender arbeitszeitlicher Beanspruchung. Gerade Branchen wie Tourismus und Handel gehen von einer nahezu jederzeit verfügbaren Arbeitskraft auch ihrer jugendlichen Mitarbeiter aus und betrachten die Überschreitung der Arbeitszeitvorschriften folgerichtig im schlimmsten Fall als Kavaliersdelikt.

Der häufigste Auslöser von Rechtsschutzfällen im Lehrlingsbereich ist allerdings im Misslingen der Kommunikation zwischen Betrieb, Belegschaft und Lehrlingen zu suchen. Die vielfach falsch eingeschätzte berufliche Realität, aber auch enttäuschte Erwartungen auf beiden Seiten führen zu Konflikten, die konstruktiv nicht mehr gelöst werden können. Die heute unter starkem Druck stattfindende betriebliche Tätigkeit in vielen vor allem kleineren Unternehmungen lässt den bei der Ausbildung pubertierender Jugendlicher geforderten Freiraum häufig nicht mehr zu. Bereits 15- und 16-Jährige müssen im betriebswirtschaftlichen Gesamtzusammenhang funktionieren. Geduld, Nachsichtigkeit und langer Atem, wie dies ja auch von Eltern von Teenagern gefordert ist, haben im Arbeitsalltag keinen Platz (mehr).

Umgekehrt sorgen gesellschaftliche Entwicklungen dafür, dass Jugendliche schwierige Verbindlichkeiten eingehen bzw. sich diesen verpflichtet fühlen. Was auch von Kirche und Vereinen beklagt wird, ist auf Ebene der Ausbildungsbetriebe nicht anders.

betroffene Lehrlinge in Insolvenzverfahren						
		2012	2013	2014	2015	2016
neu entstandene Insolvenzen						
	AK IBK	54	38	53	49	49
abgeschlossene Insolvenzen						
	AK IBK	44	53	37	42	43
lukrierte Insolvenzgelder	AK IBK	€ 103.700	€ 86.800	€ 101.800	€ 86.000	€ 91.500



Erfolge Interventionen, gerichtlicher Rechtsschutz und lukrierte Insolvenzgelder						
Lehrlinge und Jugendliche		2012	2013	2014	2015	2016
Erfolge Interventionen	AK IBK	€ 39.500	€ 85.000	€ 61.000	€ 58.500	€ 59.950
	BKs	€ 45.200	€ 95.100	€ 53.400	€ 49.200	€ 41.470
	Summe	€ 84.700	€ 180.100	€ 114.400	€ 107.700	€ 101.420
Erfolge gerichtliche Rechtsschutzakten	AK IBK	€ 19.300	€ 41.000	€ 8.500	€ 6.472	€ 12.110
lukrierte Insolvenzgelder	AK IBK	€ 103.700	€ 86.800	€ 101.800	€ 86.000	€ 91.500
Summe Erfolge	Summe	€ 207.700	€ 307.900	€ 224.700	€ 200.172	€ 205.030

Einige Beispiele der Rechtsschutzfähigkeit im Jugendbereich:

Ein junger Bursche wird von einer Fremdenpension als HGA-Lehrling offiziell in Dienst genommen, konkret erfährt er keinerlei Ausbildung, sondern besetzt im Betrieb nahezu rund um die Uhr das Telefon, da der Chef anderweitig beschäftigt ist. Da es sich defacto um gar kein Lehrverhältnis gehandelt hat, entstehen Ansprüche auf Lohndifferenz, sowie auf Überstundenentlohnung.

Überstunden sind auch das Thema bei der Beschäftigung eines Mädchens als „Reitelevin“. Diese außerhalb des Berufsausbildungsgesetzes angesiedelte Ausbildung ist bei weiblichen Jugendlichen mit ausgeprägter Pferdeliebe sehr attraktiv und führt in vielen Fällen zu außerordentlicher zeitlicher Überbeanspruchung. Im konkreten Fall waren hunderte unbezahlte Überstunden die Folge.

Sehr häufig führt auch eine über weite Strecken vorenthaltene Berufsausbildung zur Lehrvertragslösung. Es ist eine traurige Tatsache, dass neben zahlreichen hochwertig und mit großem Engagement ausbildenden Unternehmungen im Lande auch viele Betriebe existieren, denen die Ausbildung ihrer Lehrlinge kein vorrangiges Ziel bedeutet. Allerdings muss eingeräumt werden, dass auch das Bewusstsein der Lehrlinge für die Bedeutsamkeit ihrer Berufsausbildung in vielen Fällen unterentwickelt ist. Nur so kann erklärt werden, dass manche Jugendliche über Monate oder gar Jahre kaum Ausbildung erfahren, ohne sich zeitgerecht an die Arbeiterkammer zu wenden.

Grundsätzlich ist die Arbeiterkammer Tirol darum bemüht, Konfliktfälle in ihrem Bereich außergerichtlich und friedlich zu lösen. Der Weg zu Gericht wird von den Jugendlichen auch in den meisten Fällen gar nicht gewünscht. Für sie steht im Vordergrund, die vergangenen Widrigkeiten zu vergessen und den Blick nach vorn zu richten und einen möglichst besseren neuen Start zu versuchen.

Sollte es dann in wenigen Fällen doch zur Rechtsschutzgewährung und zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens kommen, stellt die oft nur mäßige Beweissituation ein großes Problem dar. Es entspricht der Eigenart Jugendlicher, über ihr Leben oder ihre Arbeit nicht Buch zu führen. Dementsprechend fehlen für ein Gerichtsverfahren notwendige Dokumentationen etwa der Arbeitszeit, der konkreten Tätigkeiten usw. Nicht selten werden derartige Verfahren dann auch im Vergleichswege bereinigt.

Konsumentenrechtsschutz

AK Konsumentenrechtsschutz 2016:

58.000 Rechtsberatungen,

2.450 durchgeführte außergerichtliche Interventionen,

Führen von Musterklagen und Abmahn- bzw. Verbandsklageverfahren im Auftrag der AK Tirol sowie Übernahme von Passivdeckungen bei drohenden Klagen gegen Konsumenten im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes.

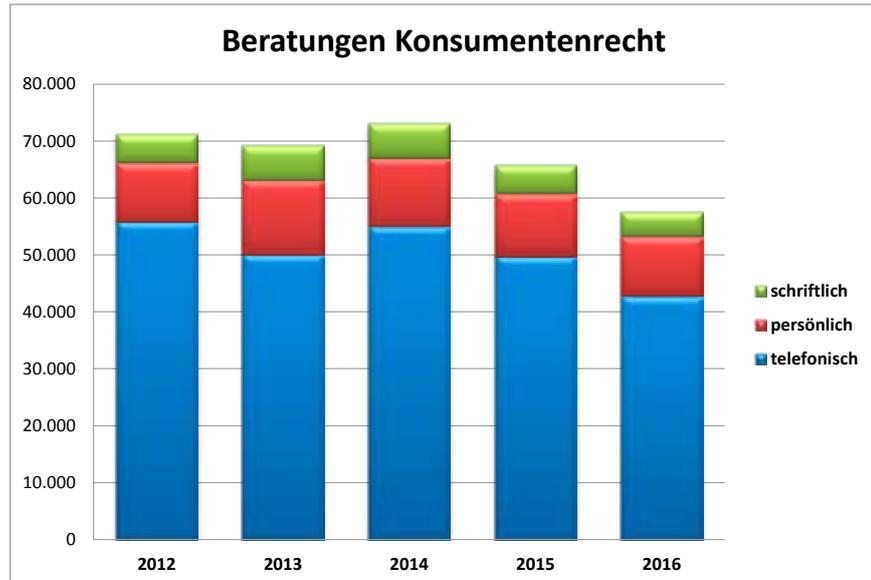
Gesamt € 1,715.830 erzielte Vertretungserfolge, davon

€ 961.920 erzielte außergerichtliche Vertretungserfolge und

€ 753.910 erzielte gerichtliche Vertretungserfolge.

Rund 58.000 Beratungsgespräche wurden von den AK Konsumentenschützern im Jahre 2016 geführt. In vielen Fällen war zusätzlich zur (Rechts-)Beratung im konkreten Einzelfall eine (meist schriftliche) Intervention notwendig, um berechnigte Forderungen letztlich auch durchzusetzen bzw. unberechnigte Forderungen abzuwehren. Dabei konnte ein Betrag von € 1,715.830 für die Tiroler Konsumenten erkämpft werden, zusätzlich wurde bei unklaren Ansprüchen oder zweifelhaften Forderungen in vielen Fällen mit Rechtsberatungen und Expertentipps effektive „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleistet, um die Probleme zu lösen. Dadurch konnte den Konsumenten nochmals zusätzlich viel Geld erspart werden.

Beratungen Konsumentenrecht		2012	2013	2014	2015	2016
telefonisch	AK IBK	34.550	29.100	34.360	32.070	29.360
	BKs	21.350	21.050	20.780	17.680	13.530
	Summe	55.900	50.150	55.140	49.750	42.890
persönlich	AK IBK	4.490	7.540	6.170	6.220	5.350
	BKs	5.900	5.590	5.780	4.950	5.090
	Summe	10.390	13.130	11.950	11.170	10.440
schriftlich	AK IBK	3.730	4.470	4.380	4.640	3.930
	BKs	1.100	1.500	1.600	230	310
	Summe	4.830	5.970	5.980	4.870	4.240
Summe	AK IBK	42.770	41.110	44.910	42.930	38.640
	BKs	28.350	28.140	28.160	22.860	18.930
	Summe	71.120	69.250	73.070	65.790	57.570



Jeder Rat-Suchende aus ganz Tirol erhält rasch professionelle Hilfe und Unterstützung

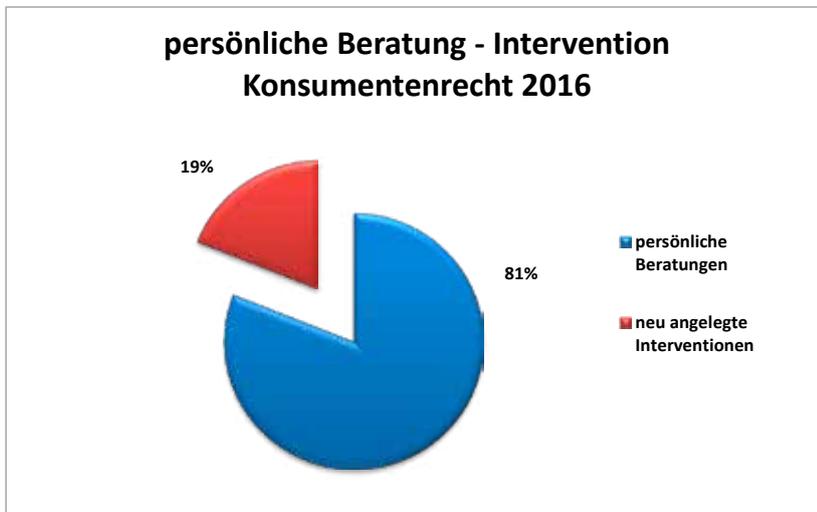
Jede Tirolerin und jeder Tiroler findet bei allen Problemen bzw. Fragen und Beschwerden im großen „Konsumentenrechtsbereich“ tatkräftige Unterstützung bei der AK Tirol. Egal ob bei unterschiedlichsten Fragen aus dem Bereich Finanzdienstleistung, Problemen mit Banken, Versicherungen, Leasinggesellschaften oder dubiosen Finanzsanierern, ob bei Problemen im Bereich Telekommunikation bei Handy oder Internet, bei Problemen rund um die Urlaubsreise, bei Problemen mit Kaufverträgen, Werkverträgen, diversen Dienstleistungsverträgen oder bei Abzock- und Betrugsversuchen am Telefon oder im Internet – die AK Experten helfen.

Immer wenn Konsumenten nicht zu ihrem Recht kommen, stehen die AK Konsumentenschützer mit Rat und Tat zur Seite, rasch und unbürokratisch.

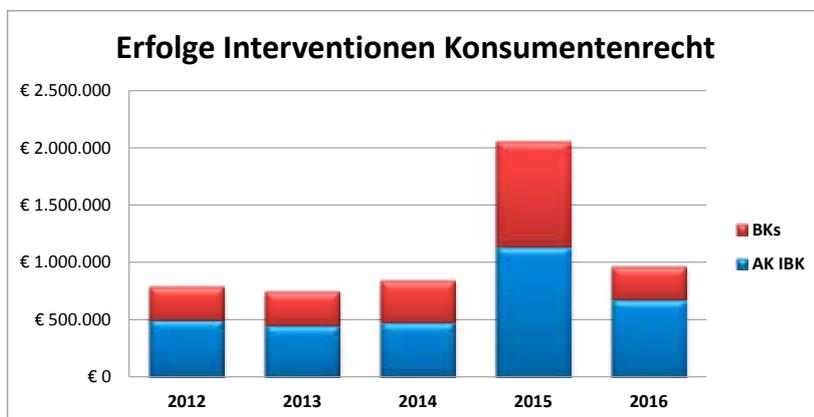
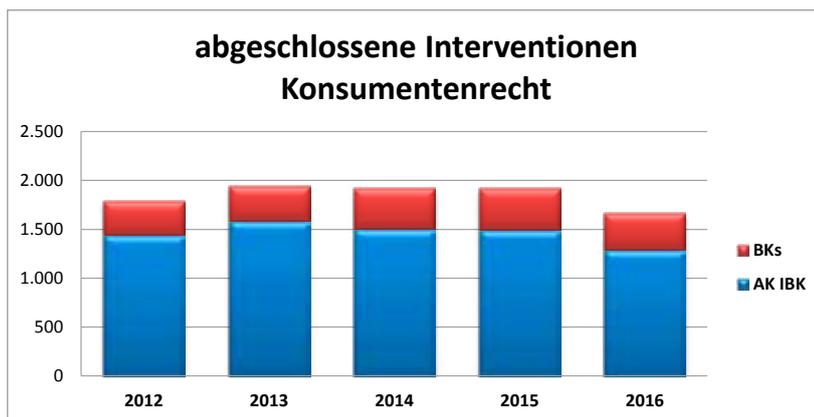
Aufgabe eines effektiven Konsumentenschutzes ist es auch, über aktuell unseriöse und unlautere Geschäftspraktiken zu berichten, Konsumenten entsprechend zu informieren und zu warnen und vor allem auch aktiv gegen die „schwarzen Schafe“ vorzugehen. Auf diese Weise gelingt es, viele Probleme bzw. Kostenfallen, in die Konsumenten tappen können, zu entschärfen bzw. bereits vor Entstehen von Problemen zu verhindern und für eine Stärkung der Konsumentenrechte und der Rechtsdurchsetzung zu sorgen. Auch eine umfassende rechtliche Beratung und Unterstützung im jeweiligen Einzelfall ist besonders wichtig, um dem Einzelnen bei der Lösung seines Problems rasch und effektiv zu helfen. In einer großen Anzahl der Beschwerdefälle kann nach Beratung und Intervention der Arbeiterkammer Tirol eine rasche, außergerichtliche und somit positive Lösung des Problems erzielt werden.

Unternehmen, die besonders dreist agieren bzw. immer wieder „negativ auffallen“, werden auch geklagt oder es wird Rechtsschutzdeckung für musterhafte Sachverhalte, die über den Einzelfall hinausgehen, übernommen. Unternehmen, die mit rechtlich unzulässigen Vertragsklauseln versuchen, Konsumenten zu übervorteilen, werden abgemahnt und auch geklagt, wenn keine fristgerechten Unterlassungserklärungen abgegeben werden. Damit können rechtlich unzulässige Vorgangsweisen oder rechtswidrige Vertragsklauseln, die eine Vielzahl von Konsumenten betreffen, zu Fall gebracht und damit auch für Rechtssicherheit gesorgt werden.

Rechtsschutz Konsumentenrecht		2012	2013	2014	2015	2016
persönliche Beratungen	AK IBK	4.490	7.540	6.170	6.220	5.350
	BKs	5.900	5.590	5.780	4.950	5.090
	Summe	10.390	13.130	11.950	11.170	10.440
neu angelegte Interventionen	AK IBK	1.570	1.664	1.630	1.594	1.560
	BKs	960	910	930	824	890
	Summe	2.530	2.574	2.560	2.418	2.450
neu angelegte gerichtliche Rechtsschutzakten	AK IBK	4	6	9	9	8
neu eingebrachte Abmahnverfahren / Verbandsklagen	AK IBK	0	0	1	2	2



Interventionen Konsumentenrecht		2012	2013	2014	2015	2016
abgeschlossene Interventionen	AK IBK	1.440	1.586	1.504	1.494	1.292
	BKs	350	359	415	421	373
	Summe	1.790	1.945	1.919	1.915	1.665
Erfolge Interventionen	AK IBK	€ 496.000	€ 449.000	€ 472.000	€ 1.135.000	€ 675.000
	BKs	€ 289.000	€ 295.000	€ 365.000	€ 922.000	€ 286.000
	Summe	€ 785.000	€ 744.000	€ 837.000	€ 2.057.000	€ 961.000



Fälle im Rahmen des AK Rechtsschutzes

Fall 1: Forderungen für ungewolltes kostenpflichtiges Zusatzangebot

Herr F. aus dem Bezirk Schwaz hatte einen kostenlosen eMail-Account angemeldet. Plötzlich erhielt er überraschenderweise Zahlungsaufforderungen, die mit einem von ihm angeblich abgeschlossenen kostenpflichtigen Vertrag begründet wurden. Auf der Webseite des Anbieters wurde – wie auch aus zahlreichen anderen Beschwerdefällen bekannt – regelmäßig nach dem Einloggen mittels Nutzernamen und Passwort eine prominent platzierte Werbung mit kostenpflichtigen Zusatzangeboten eingeblendet. Um zum eMail-Account zu gelangen, musste regelmäßig unter oder neben dieser großflächigen Werbeeinschaltung nach einem sehr kleinen weiterführenden Link gesucht und dieser angeklickt werden. Kein Nutzer eines Freemail-Accounts ruft diese Einblendung grundsätzlich jedoch bewusst auf.

Hinzu kam, dass die Bewerbung in der Regel explizit „kostenlose“ Angebote angepriesen hat, erst bei genauerem Lesen des Textes konnte man – leicht übersehbar – von einer allfälligen Kostenpflicht erfahren. Es bestand daher bei vielen Konsumenten die Gefahr, aus Versehen eine Bestellung für einen kostenpflichtigen Dienst anzuklicken, ohne jedoch einen solchen bewusst wahrgenommen bzw. gewünscht zu haben. Dies dürfte offenbar auch Herrn F. passiert sein, der sich folglich mit Forderungen in Höhe von gesamt € 175,- konfrontiert sah.

Gemäß gesetzlicher (Schutz-)Vorschriften sind bei kostenpflichtigen Verträgen, die online abgeschlossen werden, besondere Schutz- und Informationspflichten einzuhalten. Dies ist im konkreten Fall nicht erfolgt, sodass nach Intervention der AK Konsumentenschützer die Forderung gegenüber Herrn F. eingestellt wurde und der Fall für den Konsumenten positiv gelöst werden konnte.

Fall 2: Kein Geld trotz Rücktritt

Herr W. aus dem Großraum Innsbruck hat eine Bestellung zum Preis von € 3.000,- getätigt, wobei als wesentlicher Punkt ein (möglichst rascher) Liefertermin von 7-14 Tagen vertraglich vereinbart wurde. Ein Betrag in Höhe von € 2.000,- wurde vom Konsumenten angezahlt. Die Lieferung hat sich jedoch immer wieder verzögert, sodass der Konsument – nach mehrfachen Urgezen und Nachfristsetzungen – letztendlich berechtigterweise vom Vertrag zurückgetreten ist und das von ihm bereits bezahlte Entgelt zurückgefordert hat.

Herr W. wartete jedoch vergeblich und wandte sich hilfeschend an die AK Tirol. Nach einer Intervention samt eindringlicher Forderung der Rückzahlung des geforderten Betrages hat das Unternehmen den Vertragsrücktritt bestätigt und den geforderten Geldbetrag überwiesen. Der Fall von Herrn W. konnte rasch und positiv gelöst werden, die Bestellung der gewünschten Ware erfolgte dann bei einem anderen Anbieter und klappte auf Anhieb.

Fall 3: „Abo-Falle“

Frau Z. aus dem Bezirk Imst fiel aus allen Wolken. Ein angebliches Inkassoinstitut forderte von ihr einen Betrag iHv. € 800,-. Man behauptete, dass die Konsumentin eine kostenpflichtige Abo-Mitgliedschaft über 24 Monate abgeschlossen hätte, indem sie ihre eMail-Adresse bei einem Online-Routenplaner eingegeben hat. Auf der Suche nach einem Routenplaner im Internet war die Konsumentin auf eine, ihr bisher unbekannt Website gelangt, bei der sie für die Teilnahme an einem Gewinnspiel ihre eMail-Adresse bekannt geben sollte. Dies hat sie getan und auch die gewünschte Route wurde ihr angezeigt. Zu keinem Zeitpunkt wurde darüber informiert, dass es sich um ein kostenpflichtiges Angebot, geschweige denn eine 24-Monate-Mitgliedschaft handeln würde, eine solche hätte Frau Z. weder gebraucht noch wäre sie eine solche eingegangen. Mit einem „Häkchen“ bei dem Feld „Nutzungsbedingungen akzeptieren“ hätte die Konsumentin das vermeintliche exorbitant teure Abo abgeschlossen, wurde vom Anbieter behauptet und auch der Ton wurde rauer. Wenn sie nicht bezahlen würde, würde der Gerichtsvollzieher kommen und sie pfänden, war da in eMails an Frau Z. zu lesen.

Die Konsumentin ließ sich aber nicht einschüchtern und wandte sich an die AK Konsumentenschützer. Diese bestätigten ihr, dass für sie keinerlei Zahlungsverpflichtung gegeben war, da der Anbieter mehrfach gegen gesetzliche Bestimmungen und Informationspflichten verstoßen hat. Daher waren auch die geltend gemachten Forderungen nicht rechtens. Dem Unternehmen wurde mitgeteilt, dass keine Zahlung erfolgen wird, da keine Rechtsgrundlage für die massiv betriebene Forderung vorhanden war und die Konsumentin konnte schließlich aufatmen, nachdem das Unternehmen die Rechtsansicht der AK Tirol bestätigt und die gegenüber der Konsumentin betriebene Forderung storniert hat.

Fall 4: Hohe Forderung nach Rücktritt von einem Online-Partnervermittlungsvertrag

Frau M. hat bei einer Online-Partnervermittlungsplattform eine 6-monatige Premium-Mitgliedschaft zum Preis von € 49,90/Monat, insgesamt somit € 299,40 abgeschlossen. Da ihr die angebotenen Dienste nicht gefielen, entschied sie sich bereits nach sieben Tagen, von ihrem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Die Parship GmbH bestätigte den fristgerechten Rücktritt, stellte sodann jedoch zur großen Überraschung der Konsumentin einen „Wertersatz“ in der Höhe von € 202,05 - das sind ca. 2/3 des für die gesamte Laufzeit zu zahlenden Entgeltes - in Rechnung. Frau M. hatte die Plattform aber kaum genutzt und beanspruchte den verrechneten (hohen) Betrag umgehend. Die Vorgehensweise des Unternehmens erschien rechtlich höchst fragwürdig, insbesondere deshalb, da ein Rücktritt für einen Verbraucher schlichtweg unwirtschaftlich wäre.

Die AK Tirol hat für die betroffene Konsumentin bei der Parship GmbH außergerichtlich interveniert, das Unternehmen bestand jedoch auf die Forderung. In der Folge wurde der Konsumentin im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes (passiver) Rechtsschutz gewährt, sollte sie tatsächlich vom Unternehmen gerichtlich in Anspruch genommen werden. Frau M. hat nicht bezahlt, bis dato hat das Unternehmen seine Forderung gegenüber Frau M. auch nicht mehr weiterbetrieben bzw. die Konsumentin auch nicht geklagt.

Themenbereich Finanzdienstleistungen

Abmahnung / Verbandsklage gegen die BAWAG P.S.K.

Die BAWAG P.S.K. Bank hat eine AGB-Änderung (Änderung bei den Kundenrichtlinien für die Kontokarten, die Kontaktlosfunktion und das Quick-Service) angekündigt, wobei dabei in einer Klausel (1.9.1) die Verrechnung von zusätzlichen Entgelten bei Bankomatbehebungen an Bankomaten, die von „Dritten“ betrieben werden und mit denen die BAWAG P.S.K. keinen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, vorgesehen ist. Die Verrechnung derartiger (zusätzlicher) Gebühren erschien zwar grundsätzlich zulässig und wird bei „dritten Betreibern“, mit denen die BAWAG keinen Vertrag unterhält, das jeweils verrechnete Entgelt auch vorab angezeigt, die konkrete Klausel insgesamt erschien jedoch rechtlich höchst fragwürdig, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Intransparenz (Verstoß gegen § 6 Abs. 3 KSchG) bzw. auch hinsichtlich möglicher Verstöße gegen § 864a (überraschende Klausel) bzw. 879 Abs. 3 ABGB (gröbliche Benachteiligung). Ebenso war die Art der Mitteilung hinsichtlich der Änderungen bei laufenden Kontoverträgen (beim Online-Banking) irreführend bzw. nicht korrekt.

Durch die Klausel kann dem Kunden auch ein Betrag in beliebiger Höhe verrechnet werden, die Höhe der Kostenbelastung ist nicht erkennbar. Gemäß der Klausel ist die Bargeldbehebung auch nur ein Beispiel für eine Kartentransaktion, für die ein Entgelt verrechnet werden kann.

Die AK Tirol hat den VKI vorerst mit einer Abmahnung beauftragt, da die Bawag P.S.K. keine fristgerechte Unterlassungserklärung abgegeben hat, wurde im Auftrag der AK Tirol eine Verbandsklage bei Gericht eingebracht.

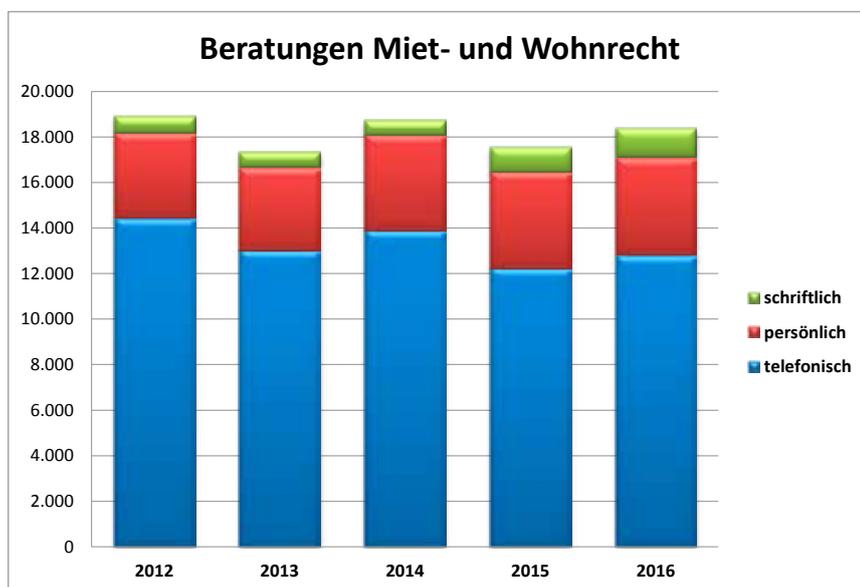
Musterverfahren / freiwilliger Rechtsschutz – Beraterhaftung bei Vermittlung eines Tilgungsträgers für einen Fremdwährungskredit

In dieser Rechtssache, in der die AK Tirol Rechtsschutzdeckung übernommen hat und welche bereits seit dem Jahre 2010 (!) gerichtsanhängig war, wurde in der letzten Tagsatzung im Oktober 2016 seitens der Gegenseite ein – aufgrund der bisherigen, äußerst langen Verfahrensdauer doch einigermaßen überraschender – Vergleichsvorschlag erstattet.

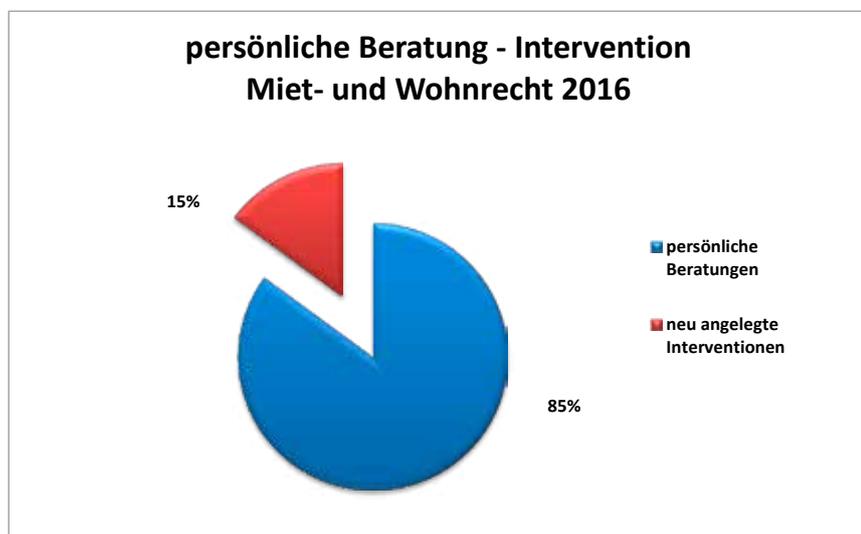
Die Gegenseite war letztendlich doch bereit, 50 % des eingeklagten Betrages, somit einem Betrag in Höhe von € 27.313,38 zuzüglich 4 % Zinsen zu bezahlen. Ebenso wurden die gesamten Rechtsanwaltskosten der Gegenseite sowie die Hälfte der bis dato entstandenen Kosten für die (zahlreichen) Sachverständigengutachten und Pauschalgebühren von der Gegenseite übernommen. Somit (inklusive der Zinszahlung seit Klageeinbringung) wurde ein Betrag in Höhe von rund € 33.000,- (dies entsprach etwa 60 % des insgesamt erlittenen Schadens) im Vergleichswege bezahlt, sodass das Verfahren damit letztendlich für die betroffenen Konsumenten sehr positiv abgeschlossen werden konnte.

Miet- und Wohnrechtsschutz

Beratungen Miet- und Wohnrecht		2012	2013	2014	2015	2016
telefonisch	AK IBK	11.780	10.420	11.290	10.740	10.990
	BKs	2.690	2.630	2.610	1.500	1.860
	Summe	14.470	13.050	13.900	12.240	12.850
persönlich	AK IBK	2.540	2.380	2.820	2.870	2.823
	BKs	1.210	1.260	1.410	1.390	1.460
	Summe	3.750	3.640	4.230	4.260	4.283
schriftlich	AK IBK	600	520	420	1.010	1.170
	BKs	120	150	190	60	70
	Summe	720	670	610	1.070	1.240
Summe	AK IBK	14.920	13.320	14.530	14.620	14.983
	BKs	4.020	4.040	4.210	2.950	3.390
	Summe	18.940	17.360	18.740	17.570	18.373



Rechtsschutz Miet- und Wohnrecht		2012	2013	2014	2015	2016
persönliche Beratungen	AK IBK	2.540	2.380	2.820	2.870	2.823
	BKs	1.210	1.260	1.410	1.390	1.460
	Summe	3.750	3.640	4.230	4.260	4.283
neu angelegte Interventionen	AK IBK	600	640	520	645	746
	BKs	220	20	20	7	3
	Summe	820	660	540	652	749
neu angelegte gerichtliche Rechtsschutzakten	AK IBK	0	0	0	1	1
neu eingebrachte Abmahnverfahren / Verbandsklagen	AK IBK	9	5	4	1	0



Abgeschlossene Rechtsschutzverfahren

Vermieter – Betriebskostenabrechnung

Ein seit Oktober 2014 gerichtsanhängiges Rechtsschutzverfahren gegen die BUWOG-Bauen und Wohnen GmbH konnte im Oktober 2016 rechtskräftig abgeschlossen werden. Im Vergleich verpflichtete sich die Vermieterin, dem Rücklagenkonto des Objektes die zu viel verrechneten Kosten von € 2.009,- gutzuschreiben.

Immobilienmakler – Vertragserrichtungskosten

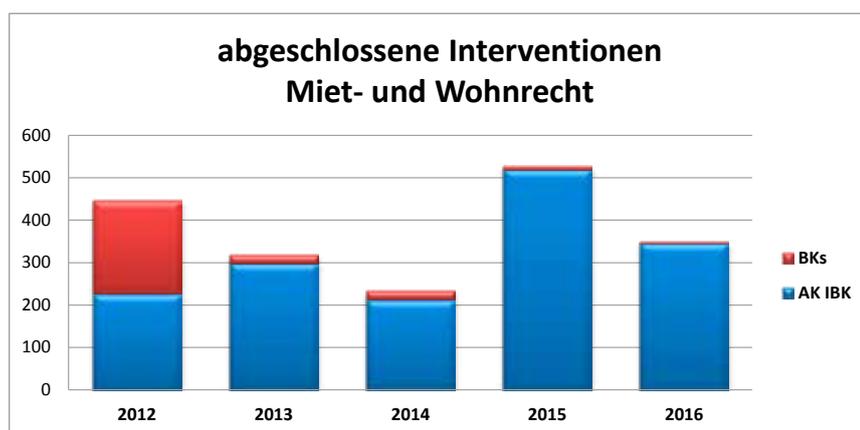
In einem Fall wurde einem Mitglied freiwilliger gerichtlicher Rechtsschutz gegen den Verkäufer einer Eigentumswohnung sowie gegen einen Immobilienmakler gewährt. So bemühte sich die Arbeiterkammer Tirol zunächst auf außergerichtlichem Wege um eine Bereinigung allfällig bestehender Ansprüche.

Da jedoch Verkäufer und Immobilienmakler auf die außergerichtlichen Interventionen durch die Arbeiterkammer Tirol mit der Einbringung von Klagen reagierten, wurde unserem Mitglied freiwilliger Rechtsschutz gewährt. Insgesamt wurden vom Immobilienmakler Forderungen im Ausmaß von € 18.000,- geltend gemacht und einigten sich Makler und unser Mitglied nach Klageeinbringung auf einen Pauschalbetrag von € 2.000,-, mit dem alle aus dem Vertrag entspringenden Forderungen gesamt bereinigt werden konnten.

Im weiteren Verfahren gegen den Verkäufer der Eigentumswohnung wurden Vertragserrichtungskosten von € 7.500,- eingeklagt. Aufgrund des Einschreitens der Arbeiterkammer Tirol konnte in diesem Verfahren erwirkt werden, dass unser Mitglied nicht den vollen Betrag, sondern eine Abschlagszahlung von € 1.600,- zu leisten hatte.

Anstelle drohender Zahlungen von gesamt € 25.500,- konnten die Gerichtsverfahren für unser Mitglied durch Zahlung von gesamt € 3.600,- beendet werden.

Interventionen Miet- und Wohnrecht		2012	2013	2014	2015	2016
abgeschlossene Interventionen	AK IBK	227	299	213	520	346
	BKs	220	20	20	7	3
	Summe	447	319	233	527	349
Erfolge Interventionen	AK IBK	€ 40.000	€ 75.900	€ 27.850	€ 487.000	€ 80.340
	Summe	€ 48.000	€ 80.900	€ 32.850	€ 488.000	€ 80.340



Laufende Rechtsschutzverfahren

Bauträger – Wärmecontracting

In einem Fall wurde einer Eigentumsgemeinschaft freiwilliger Rechtsschutz gegen den Bauträger gewährt. Der Bauträger schloss im Zusammenhang mit der Errichtung der Wohnungseigentumsanlage mit einem weiteren Unternehmen einen Contracting-Vertrag ab. Inhalt des Vertrages ist die Verpflichtung des Drittunternehmens, für den Bauträger eine Heizungsanlage für die Wohnanlage zu planen, zu finanzieren und zu errichten, dieselbe zu betreiben und instandzuhalten sowie Nutzenergie zu liefern. Dies ist in der Folge auch geschehen. Die Käufer wurden erst nach Errichtung der Wohnungseigentumsanlage darauf aufmerksam, dass die Heizungsanlage nicht in ihrem Eigentum steht. Vielmehr haben die Eigentümer im Wege der Heizkostenabrechnung die Refinanzierungskosten des Wärme-Contractors abzubezahlen.

Treuhänder – Kaufvertragsabwicklung

In einem anderen Fall wurde mehreren Käufern von Wohneigentumsobjekten freiwilliger Rechtsschutz gegen den mit der Abwicklung der Kaufverträge beauftragten Treuhänder gewährt. Die Erwerber sind durch die Tätigkeit des Treuhänders aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol im Zusammenspiel mit der späteren Konkursöffnung des Bauträgers in ihrem Vermögen geschädigt worden. So mussten die Erwerber die gerichtliche Eintragungsgebühr für die Eigentumseintragung der Wohnungseigentumsobjekte ein zweites Mal bezahlen.

Abmahnverfahren

Es wurden insgesamt 20 Klauseln des Mietvertrages der Neuen Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH wegen Verletzung von Bestimmungen des MRG, WGG, KSchG und ABGB abgemahnt.

Verbandsklageverfahren

2016 wurden mehrere Verbandsklageverfahren gegen gemeinnützige Bauträgervereinigungen fortgeführt, wobei zwei Verbandsklageverfahren noch nicht abgeschlossen sind und sich zur Entscheidung beim Obersten Gerichtshof befinden.





Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: AK Tirol

Fotos:

bluedesign/Fotolia.com
taae/Fotolia.com
deagreez/Fotolia.com

(Titel)
(Seite 6)
(Seite 46)

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

ak@tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22